

ZWEITER TEIL

DOKUMENTATION

Nachstehend werden in chronologischer Reihenfolge - in vollem Wortlaut oder in Zusammenfassung - die wichtigsten Unterlagen aus den Archiven des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgeführt. Diese verweisen auf die von ihm während des Zweiten Weltkriegs ausgeübte Tätigkeit zugunsten der Zivilpersonen in Feindeshand und besonders derer, die in deutschen Konzentrationslagern inhaftiert waren¹.

Es ist ratsam, sich beim Lesen dieser Dokumente daran zu erinnern, dass das Internationale Komitee im Interesse seiner Tätigkeit, die es für die Kriegsoffer entfaltet, mit allen Regierungen und nationalen Rotkreuz-Gesellschaften vertrauensvolle und ständige Beziehungen zu unterhalten hat. Es hat sich daher mit allen seinen Gesprächspartnern - übrigens durch die diplomatischen Gepflogenheiten inspiriert - die höfliche Umgangsform angeeignet, die ihm durch sein moralisches Ansehen und seine Verpflichtungen auferlegt ist.

Andererseits muss man sich vergegenwärtigen, dass in einer Reihe von Fällen zugunsten der Häftlinge in mündlicher Form, oft auch persönlich, interveniert wurde. Erklärlicherweise ist es unmöglich, hier darüber Rechenschaft abzulegen.

¹ Lediglich die Stellen wurden ausgelassen, die sich nicht direkt mit dem Thema befassen oder die für unwichtig gehalten wurden. Die Auslassungen sind jeweils durch Interruptionszeichen gekennzeichnet.

Erste Phase

Von Beginn des Krieges an unterbreitete das Internationale Komitee den kriegführenden Regierungen Vorschläge mit dem Ziel, das Fehlen eines vertragsmässigen Schutzes für die Zivilpersonen in Feindeshand auszugleichen.

Der Zweck dieser Vorschläge war es, zu Anfang des Krieges von den kriegführenden Mächten die Annahme des Tokio-Entwurfs zu erreichen, bzw. die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1929 für die Kriegsgefangenen sinngemäss auch auf die internierten Zivilpersonen anzuwenden.

Die Schritte des Komitees sollten in dieser ersten Kriegsphase bezwecken, dass die Bestimmungen der Konvention von 1929, soweit sie auf Zivilpersonen zutrafen, ganz allgemein auf Zivilpersonen im Feindgebiet angewendet wurden. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich nur um diese Kategorie.

Rundschreiben des IKRK¹ an die kriegführenden Mächte

Genf, den 4. September 1939

Nun, da ein schwerer bewaffneter Konflikt ausbricht, gibt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das seit dem Jahre 1863 seinen ständigen Sitz in Genf hat und sich ausschliesslich aus schweizerischen Bürgern zusammensetzt, die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, dass es sich bei der Regierung ... zur Verfügung stellt, um auf humanitärem Gebiet - getreu seiner traditionellen Rolle und unter vollem Einsatz seiner Kräfte - dazu beizutragen, die durch den Krieg entstehenden Leiden zu mildern. ...

Die Zivilpersonen befeindeter Staaten, die sich auf dem Territorium jedes kriegführenden Staates oder auf besetztem Gebiet - gleich aus welchem Grund - unter der Souveränität dieser Staaten befinden, sind zu Kriegszeiten durch keinerlei internationale Konvention geschützt. Ihre Situation wurde während des Krieges von 1914 bis 1918 nur durch bilaterale Abkommen gegen Ende des Krieges geregelt, die heute hinfällig sind. Zu dieser Stunde wird ihr Los nur von dem Konventionsentwurf bestimmt, den die im Jahre 1934 in Tokio zusammengetretene XV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, auf der Ihre Regierung vertreten war, billigte.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schlägt der Regierung .. auch vor, eine auf diese Zivilpersonen anwendbare Satzung zu erstellen.

¹In den folgenden Dokumenten wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch die Abkürzung IKRK bezeichnet, ausser bei Texten, die in vollem Wortlaut wiedergegeben sind.

Diese Satzung könnte durch das Vorbild der obenerwähnten bilateralen Abkommen inspiriert werden. Eine weitere Lösung bestünde noch in einer vorweggenommenen oder wenigstens provisorischen Annahme für den einzigen gegenwärtigen Konflikt und nur für seine Dauer. Ein Exemplar dieses Entwurfs wollen Eure Exzellenz bitte anbei finden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erlaubt sich, der festen Hoffnung Ausdruck zu geben, dass Eure Exzellenz es so bald wie möglich über die Bestimmungen informieren wird, die die Regierung ... im Sinne der Ihnen von ihm unterbreiteten Erwägungen und Vorschläge treffen zu können glaubt.

Erklärende Note des IKRK an seine Delegierten über die Behandlung der internierten Zivilpersonen

Genf, den 12. September 1939

Die kriegführenden Mächte wenden - teils auf Grund formeller Erklärungen, teils in der Praxis - die Bedingungen der Konvention von 1929 über die Behandlung Kriegsgefangener sinngemäss auf die internierten Zivilpersonen (für die noch keine Konvention besteht) an mit Ausnahme der Bestimmungen (Sold usw.), die nur auf Militärpersonen zutreffen.

Der Delegierte muss also für die Besuche internierter Zivilpersonen u. a. die gleichen Regeln erhalten wie für die Kriegsgefangenenlager.

Für folgende Punkte wären Erklärungen nötig:

a) von welchen Stellen Auskünfte über Zivilpersonen befeindeter Nationen gegeben werden;

b) welche Kategorien von Zivilpersonen befeindeter Staaten interniert worden sind, die unter Aufsicht in Freiheit gelassen und welche überhaupt nicht belästigt worden sind;

c) welche Massnahmen hinsichtlich Zivilpersonen befeindeter Staaten der verschiedenen obigen Kategorien getroffen wurden, die in Gebieten wohnen, die vom Mutterland entfernt sind (Protectorate, Kolonien usw.);

d) welchem Regime die internierten Zivilpersonen unterworfen sind (Umstände der Internierung, Möglichkeiten zum Versand und Empfang von Paketen, Hilfsmitteln, Päckchen und Geld), Beschäftigungen, für die sie sich anbieten können;

e) welche Massnahmen im Hinblick auf Flüchtlinge und Staatenlose aus einem befeindeten Lande getroffen werden;

f) die Möglichkeit Listen zu erhalten, aus denen die Internierungsorte und die Bezeichnung der Haftbezirke hervorgehen;

g) die Möglichkeit Listen über die internierten Zivilpersonen zu beschaffen. Um die Identifizierung der Betroffenen zu erleichtern, wäre

es äusserst wünschenswert, dass die Listen wenigstens folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf und letzte Anschrift. Konnten diese Listen noch nicht erstellt werden, so bestünde die Möglichkeit, dass der Delegierte eine Verteilung von Korrespondenzformularen vorschlägt, deren Auswertung im Hauptbüro in einem gewissen Masse einen Fortschritt erbringen würde;

h) es wäre sehr wünschenswert, wenn sich der Delegierte bei den zuständigen Behörden nach den Massnahmen erkundigen würde, die für den Austausch von Briefen mit Nachrichten ausschliesslich familiären Charakters zwischen Mitgliedern einer Familie, die in verschiedenen kriegführenden Ländern wohnen oder festgehalten werden, vorgesehen sind. Kann der Briefwechsel direkt erfolgen? Ist das nicht der Fall, wäre es dann möglich, die Korrespondenz durch Vermittlung des Hauptbüros des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vorzunehmen, das die Sichtung, die Zensur und die Beförderung zum Empfänger erledigen würde; sollte diese Alternative ebenfalls ausgeschlossen werden müssen, so könnte man die Verteilung von Korrespondenzformularen an die Interessierten ins Auge fassen, die wiederum vom Hauptbüro gesichtet, zensiert und ihrer Bestimmung zugeleitet würden; die letzte Möglichkeit wäre, sie noch einmal abzuschreiben und in die Sprache des Bestimmungslandes zu übersetzen;

i) der Delegierte sollte so genaue Angaben wie möglich über die Orte zu erhalten versuchen, die evakuiert wurden, und zwar mit Angabe der Kategorien der Zivilpersonen (Angehörige des betreffenden Landes, Neutrale oder Befeindete), die von diesen Evakuierungen betroffen wurden. Es wäre auch nützlich, zu erfahren, nach welchen Orten oder Bezirken diese Evakuierungen vorgenommen wurden. Wäre es ratsam, die Verteilung von Korrespondenzformularen an die evakuierten Personen ins Auge zu fassen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Familien im Ausland so schnell wie möglich zu beruhigen?

j) unter welchen Voraussetzungen könnten die nicht wehrfähigen Zivilpersonen befeindeter Staaten auf ihren Wunsch in ihr Heimatland zurückgeführt werden?

Mündliche Antwort des Reichsaussenministeriums auf die technischen Anmerkungen, die dem von der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Berlin übergebenen Brief des IKRK vom 4. September 1939 beigefügt waren

Berlin, den 28. September 1939

Die Zivilpersonen befeindeter Nationen, die sich auf deutschem Boden befinden, sind der Verordnung vom 5. September 1939 über die Behandlung von Ausländern unterworfen.

Die deutsche Regierung wäre bereit, den Abschluss einer Konvention zum Schutz der Zivilpersonen auf der Grundlage des "Tokio-Entwurfs" zu erörtern¹.

Schon jetzt unterliegen die Zivilgefangenen den gleichen Anordnungen wie die Kriegsgefangenen.

Im gleichen Mass wie für Kriegsgefangene sind erlaubt: Besuch der Lager internierter Zivilpersonen, Briefwechsel und Zusendung von Hilfsgütern. Dem Besuch Delegierter muss eine schriftliche Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht vorangehen.

Zur Zeit befinden sich die internierten Zivilpersonen in Unterkünften, die der Wehrmacht unterstellt sind. Eine Änderung in dieser Hinsicht ist nicht vorgesehen.

Die Listen internierter Zivilpersonen werden bei derselben Stelle wie der für Kriegsgefangene zuständigen hinterlegt.

Für Auskünfte über nicht internierte Zivilpersonen befeindeter Staaten ist das deutsche Innenministerium zuständig.

Auskünfte über internierte Zivilpersonen befeindeter Staaten gibt die Nachrichtensammelstelle.

Zivilpersonen befeindeter Staaten sind nicht nach Kategorien interniert worden. Es handelt sich einzig und allein um Sicherheitsmassnahmen, die für jeden Fall besonders getroffen werden. Überdies handelt es sich, ausschliesslich um Männer. Die Postanschriften der Internierungslager können mitgeteilt werden.

Die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überreichten Listen über internierte Zivilpersonen werden die erbetenen Angaben enthalten (Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, letzte Anschrift).

Für die Korrespondenz der internierten Zivilpersonen befeindeter Staaten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kriegsgefangene. Formulare - ausser Karten - sind nicht vorgesehen.

Die Zivilpersonen befeindeter Staaten können auf Wunsch in ihr Land zurückkehren, sofern ihr Ursprungsland dem Prinzip der Gegenseitigkeit zustimmt. Das trifft unter den gleichen Voraussetzungen auch für die wehrfähigen Zivilpersonen zu.

Auf deutscher Seite besteht der Wunsch, dass die in den Kolonien internierten deutschen Zivilpersonen auf Verlangen in ihr Land zurückkehren können. Es gäbe keinen Hinderungsgrund dafür, dass sich die kriegführenden Mächte gegenseitig verpflichten, die wehrfähigen Zivilpersonen, die in ihr Ursprungsland zurückgeschickt würden, nicht militärisch einzusetzen.

¹ Mit Schreiben vom 30. November 1939 bestätigte das Reichsaussenministerium, dass "man von deutscher Seite der Ansicht sei, der 'Tokio-Entwurf' könnte als Grundlage für den Abschluss eines internationalen Vertrages über die Behandlung und den Schutz der Zivilpersonen in feindlichem oder besetztem Gebiet dienen".

Memorandum des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Regierungen der kriegführenden Staaten über die Möglichkeit von Verträgen, die das Los der Kriegsoffer während der gegenwärtigen Feindseligkeiten in gewissem Umfang verbessern.

Genf, den 21. Oktober 1939

In seinen Briefen vom 4. September an die Regierungen der kriegführenden Staaten sowie in den ihnen durch seine Delegierten überreichten Denkschriften und technischen Noten hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den kriegführenden Staaten vorgeschlagen, gewisse Grundsätze aufzustellen, die geeignet wären, die Lage der Kriegsoffer durch eigens zu diesem Zweck abgeschlossene Verträge für die Dauer der Feindseligkeiten oder durch Abkommen, die sich gegebenenfalls aus einseitigen übereinstimmenden oder Ergänzungserklärungen ergeben, ganz allgemein zu verbessern. ...

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hält es für erforderlich, die Regierungen - in Bestätigung und Vervollständigung der von seinen Delegierten bereits erteilten Auskünfte - über die Lage zu unterrichten, die sich aus den vorläufigen Antworten der Regierungen, soweit sie ihre Standpunkte bereits festgelegt haben, ergibt.

Zivilpersonen befeindeter Nationen, die sich auf dem Hoheitsgebiet einer kriegführenden Macht befinden.

Es war vor allem wichtig, als Abkommensgrundlage den von der XV. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes im Jahre 1934 in Tokio angenommenen Vertragsentwurf, Titel I und II, durchzusetzen (siehe beige-fügendes Dokument Nr. 1: genannt Tokio-Entwurf). Das würde also unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Möglichkeit einschliessen, bestimmte Kategorien von Zivilpersonen, die in ihr Land zurückkehren möchten, zu repatriieren.

Wenn man schon jetzt den Titel II des genannten Tokio-Entwurfs oder eine entsprechende Lösung annehmen könnte - was die günstigste Beilegung der Frage der Zivilpersonen in Feindesländern wäre - , so wäre es ebenfalls wünschenswert, die Lage der in Feindesland internierten Zivilpersonen durch ihre Gleichstellung mit den Kriegsgefangenen provisorisch zu lösen. Es könnte eine totale Gleichstellung sein, soweit es sich nicht um die Bestimmungen der Konvention vom 27. Juli 1929 handelt, die ausschliesslich auf Militärpersonen anwendbar sind (Sold usw.).

Eine Gleichstellung könnte vor allem in den drei folgenden Fällen eintreten:

a) Behandlung der internierten Zivilpersonen. - Diese Behandlung wäre die gleiche, wie sie für die Kriegsgefangenen durch die Konvention vom 27. Juli 1929 vorgesehen ist.

Anmerkung: die deutschen Behörden wenden zur Zeit die Bestimmungen der Konvention von 1929 auf die Zivilpersonen an.

b) Übergabe von Namenlisten sowie Auskünften über die internierten Zivilpersonen gemäss den Artikeln 77 und 79 der Konvention vom 27. Juli 1929.

Anmerkung: Bisher hat keine kriegführende Regierung eine diesbezügliche Verpflichtung übernommen. Auf Grund von Sondergesuchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz war es jedoch möglich, von den englischen Behörden in Hongkong, vom nationalen Verteidigungsministerium Kanadas und von der Regierung der Falklandinseln die Namen der internierten deutschen Zivilpersonen zu erhalten.

c) Besuche der Lager internierter Zivilpersonen.

Anmerkung: Alle konsultierten Regierungen scheinen bereit zu sein, den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Besuch dieser Lager zu genehmigen.

Zivilpersonen befeindeter Nationalität, die sich auf einem von einer kriegführenden Macht besetzten Gebiet befinden

Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Titel III des sogenannten Tokio-Entwurfs von den kriegführenden Mächten als provisorische Regelung anerkannt würde; dieser Titel III würde einen unbestreitbaren Fortschritt gegenüber den Bestimmungen der Regelung von Den Haag vom Jahre 1907 bedeuten.

Antwort des Aussenministeriums in Paris auf die Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in bezug auf den Schutz der Zivilpersonen in Feindeshand

Paris, den 23. November 1939

Sie haben die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Lage der internierten oder von der gegnerischen Partei festgehaltenen Zivilpersonen befeindeter Nationen gelenkt. Sie haben hervorgehoben, dass das Schicksal dieser Zivilpersonen in keiner internationalen Vereinbarung festgelegt ist, dass jedoch die XV., 1934 in Tokio zusammengetretene Internationale Konferenz des Roten Kreuzes einem Konventionsentwurf zugestimmt hat, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitet wurde, und der die Situation und den Schutz der Zivilpersonen befeindeter Nationen auf dem Hoheitsgebiet einer kriegführenden Macht oder auf einem von ihr besetzten Gebiet betrifft. Die XV. Konferenz hat diesen Entwurf den Regierungen, die die Genfer Konvention unterzeichnet haben, zur Beachtung empfohlen. Sie hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz damit beauftragt, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um ihn baldmöglichst zu verwirklichen.

Sie fügen hinzu, dass das Komitee sich bemüht, von den kriegführenden Staaten - unter der Bedingung der Gegenseitigkeit - ihre Zustimmung zu den im "Tokio-Entwurf" aufgestellten Grundsätzen zu erhalten. Ferner teilen Sie mit, nach den ersten Schritten habe es sich ergeben, dass die

deutsche Regierung geneigt sei, diesen Entwurf als Grundlage für ein Abkommen mit den befeindeten Staaten anzunehmen.

Bis die französische Regierung ihrerseits es für möglich erachtet, ihre Zustimmung zu diesem Text zu geben, schlagen Sie jedoch vor, dass die Genfer Konvention von 1929 über die Behandlung Kriegsgefangener - sinngemäss und unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit - auf die internierten Zivilpersonen ausgedehnt wird.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die französische Regierung um so mehr geneigt ist, sich mit den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dargelegten Ansichten über die Notwendigkeit, die Lage der internierten Zivilpersonen durch internationale Satzung zu regeln, einverstanden zu erklären, als sie ihrerseits von Beginn der Feindseligkeiten an von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, damit die auf ihrem Boden festgehaltenen Personen aus Feindstaaten gemäss den Grundsätzen der Menschlichkeit behandelt werden.

Die französische Regierung erkennt den Vorteil voll an, den die im sogenannten Tokio-Entwurf unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erstellten Grundsätze für die Ausarbeitung der Satzung der Zivilpersonen im Feindgebiet darstellen. Sie hält allerdings noch eine gründliche Überprüfung des in Frage kommenden Textes für notwendig sowie Besprechungen vor Zustandekommen eines internationalen Vertrages, die vor allem unter den derzeitigen Umständen - die Gefahr in sich bergen, ziemlich viel Zeit zu beanspruchen und so die Lösung des die internierten Zivilpersonen betreffenden Problems zu verzögern.

Deshalb hält es die französische Regierung für vorteilhafter, den von Ihnen unterbreiteten zweiten Vorschlag vorzuziehen. Dabei stimmt sie jedoch grundsätzlich einer weiteren Prüfung des Tokio-Entwurfs zu. Sie ist deshalb ihrerseits und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit von seiten der deutschen Regierung bereit, auf die auf ihrem Gebiet internierten Zivilpersonen befeindeter Nationen die Grundsätze der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung Kriegsgefangener anzuwenden, wohlverstanden, soweit diese Prinzipien auf Zivilpersonen zutreffen.

Die französische Regierung legt jedoch Wert darauf, klarzulegen, dass es ihr unmöglich sein wird, sich streng an die Verfügungen der Konvention von 1929 über den Austausch von Namenlisten sowie Nachrichten über internierte Zivilpersonen zu halten. Die Verschiedenartigkeit der Kategorien von Zivilinternierten befeindeter Nationen auf französischem Gebiet würde im Fall einer Mitteilungspflicht in der Tat unüberwindbare Schwierigkeiten mit sich bringen. Andererseits ist die französische Regierung im Hinblick auf die ganz besondere Lage einer bedeutenden Anzahl Internierter gegenüber Deutschland der Ansicht, dass für die Internierten selbst sowie für ihre in Deutschland verbliebenen Familien unter Umständen durch die Verbreitung von Nachrichten über sie ernste Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Sie beabsichtigt daher, nur die Namen derjenigen Internierten in die Listen einzutragen, die dem offiziell zustimmen.

Antwort des Aussenministeriums in London auf die Vorschläge des
Note des deutschen Konsulats in Genf über die Repatriierung von
Staatsangehörigen befeindeter Nationen vom 27. November 1939
(Zusammenfassung)

Das deutsche Konsulat bezieht sich auf die Unterredung vom 16. November mit dem Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in deren Verlauf das grosse Interesse der Reichsregierung an der baldigen Repatriierung der in Feindesland internierten Staatsangehörigen des Reichs zum Ausdruck gebracht wurde. Mit Genugtuung nahm es zur Kenntnis, dass das Internationale Komitee den Standpunkt der Reichsregierung über diese Frage teilt und bereits Schritte mit dem Ziel ihrer schnellen Lösung unternommen hat.

Die deutsche Regierung stimmt mit der Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten überein, dass nämlich die Masseninternierung von Staatsangehörigen aus Feindländern im Rahmen des Möglichen vermieden werden sollte. Die deutschen Behörden haben zu Beginn des Krieges auch nur eine begrenzte Anzahl befeindeter Staatsangehöriger interniert. Andererseits ist hervorzuheben, dass die befeindeten Staaten bereits in starkem Masse den Weg der Masseninternierungen beschritten haben. Diese Massnahme lässt überdies immer häufiger Nachrichten über die unnötig strenge Behandlung der deutschen Staatsangehörigen entstehen.

Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an das
Aussenministerium in London

Genf, den 7. Dezember 1939

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich gleich zu Beginn der Feindseligkeiten erlaubt, die Aufmerksamkeit der Regierungen der kriegführenden Mächte auf die Notwendigkeit zu lenken, die Lage derjenigen Zivilpersonen befeindeter Nationen zu regeln, die sich auf dem Territorium einer kriegführenden Macht oder einem von ihr besetzten Gebiet befinden. Es hat den kriegführenden Mächten vorgeschlagen, durch Verträge ad hoc provisorisch den Entwurf in Kraft zu setzen, den die im Jahre 1934 in Tokio zusammengetretene XV. Internationale Konferenz vom Roten Kreuz in diesem Zusammenhang angenommen hatte, oder doch wenigstens bestimmte Titel des besagten Entwurfs.

In einem vom 21. Oktober datierten Memorandum sind wir auf diesem Punkt in Verbindung mit anderen Fragen zurückgekommen, die dazu beitragen könnten, durch eigens zu diesem Zweck abgeschlossene Verträge zwischen den kriegführenden Mächten eine vorläufige Lösung zu finden.

Zivilpersonen in Feindeshand in Freiheit verbleiben.

Es zeichnete sich jedoch bald die Tendenz ab, sie zu internieren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat in seinem vorerwähnten Memorandum vorgeschlagen, dass bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Entwurf von Tokio ganz oder teilweise in Kraft treten kann, die Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung Kriegsgefangener auf die im Gebiet einer kriegführenden Macht internierten Zivilpersonen befeindeter Nationen angewendet wird. Im besagten Memorandum haben wir erwähnt, dass die deutsche Regierung den internierten Zivilpersonen bereits die Vorteile der Konvention von 1929 zugestanden hatte, soweit deren Bestimmungen auf Zivilpersonen anwendbar sind.

Die französische Regierung hat sich mit Schreiben vom 23. November bereit erklärt, ihrerseits und unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit von seiten der deutschen Regierung auf die auf französischem Territorium internierten Zivilpersonen befeindeter Nationen die Grundsätze der Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung Kriegsgefangener anzuwenden, soweit sie - wohlverstanden - auf Zivilpersonen zutreffen. Daneben wird sie den Tokio-Entwurf weiter prüfen. Übrigens hat die französische Regierung einen Vorbehalt in bezug auf die Mitteilung von Namen Internierter ausgesprochen. Aus verschiedenen Gründen wird die französische Regierung in die durch Artikel 77 und 79 der Konvention von 1929 vorgesehenen Listen nur die Namen der Internierten einsetzen, die der Eintragung in die mitzuteilenden Listen ausdrücklich zustimmen.

Es ist uns ratsam erschienen, die Regierung Seiner Majestät über diese Tatsachen zu unterrichten, die geeignet sind, das Los der Zivilinternierten befeindeter Staaten in erheblichem Masse zu verbessern, und die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verpflichten, Eure Exzellenz zu fragen, ob die Regierung Seiner Majestät ebenfalls geneigt wäre, die Richtlinien der Konvention von 1929 auf die internierten deutschen Zivilpersonen auf britischem Boden anzuwenden.

Die beiden Regierungen, die sich bereits für die Anwendung der Grundsätze der Konvention über die Behandlung Kriegsgefangener auf die internierten Zivilpersonen ausgesprochen haben, machten sehr verständlicherweise den Vorbehalt, die Anwendung könne nur in bezug auf die Bestimmungen gelten, die auf Zivilpersonen zutreffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich erlaubt, diesen Regierungen mitzuteilen, dass es ihnen in Kürze eine Note mit Bemerkungen über die Anwendung der Konvention auf die Zivilpersonen in ihrer Gesamtheit und über bestimmte Punkte, die anscheinend einer besonderen Prüfung bedürfen, unterbreiten wird. Wir werden uns erlauben, Ihnen zu gegebener Zeit gleichfalls dieses Dokument vorzulegen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hofft, dass die britische Regierung unseren Vorschlag wohlwollend prüfen wird, und würde sich darüber freuen zu erfahren, was in diesem Sinne geschehen könnte.

Antwort des Aussenministeriums in London auf die Vorschläge des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
(Übersetzung)

London, den 30. April 1940

1) Vicomte Halifax hat mich beauftragt, auf die Briefe Bezug zu nehmen, die vom Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hinsichtlich der Möglichkeit, die Bestimmungen der 1929 in Genf unterzeichneten Konvention über die Behandlung Kriegsgefangener auf die internierten Zivilpersonen anzuwenden, an ihn gerichtet wurden.

2) Ich muss Ihnen mitteilen, dass die im Vereinigten Königreich internierten Zivilpersonen befeindeter Nationen grundsätzlich gemäss der Konvention von 1929 für Kriegsgefangene behandelt werden. Einige Unterschiede in der Behandlungsweise sind in einzelnen Punkten jedoch - das Internationale Komitee wird das gewiss verstehen - unvermeidlich. So werden die internierten Zivilpersonen nicht unbedingt ebenso wie die Kriegsgefangenen ernährt und gekleidet, sie erhalten keinen Sold und können andererseits nicht zum Arbeiten gezwungen werden. Schon längst sind Listen über im Vereinigten Königreich internierte deutsche Zivilpersonen an die Auskunftsstelle für Kriegsgefangene geschickt worden, und Vertretern der schweizerischen Gesandtschaft und des Internationalen Komitees ist die Möglichkeit gegeben worden, die Internierungslager im Vereinigten Königreich zu besuchen. Die internierten deutschen Zivilpersonen dürfen wöchentlich zwei Briefe schreiben und geniessen die Vergünstigungen, die die Post Kriegsgefangenen gewährt.

3) Zweifellos ist die deutsche Regierung bereits von der schweizerischen Regierung darüber unterrichtet worden.

4) Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich prüft zur Zeit die Möglichkeit, über diesen Punkt einen förmlichen Vertrag mit der deutschen Regierung abzuschliessen, wobei der von Herrn Max Huber unterbreitete Vorschlag nicht ausser acht gelassen wird.

Ausserdem erhielt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf seine Vorschläge über die Anwendung der Konvention von 1929 auf die internierten Zivilpersonen von der italienischen, kanadischen, australischen und ägyptischen Regierung sowie der von Niederländisch-Indien zusagende Antworten.

Das Komitee empfahl auch den Regierungen neutraler Staaten, die Staatsangehörige kriegführender Staaten interniert hatten, auf sie sinn gemäss die Richtlinien der Konvention von 1929 anzuwenden.

In diesem ersten Kriegsabschnitt ist die überwiegende Mehrheit der Zivilpersonen in Feindeshand in Freiheit verblieben.

Es zeichnete sich jedoch bald die Tendenz ab, sie zu internieren.

Die Reichsregierung teilt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 21. Oktober 1939 mit, "dass die französischen Zivilpersonen in Deutschland bisher nicht interniert worden sind, es aber wahrscheinlich werden, da Frankreich die deutschen Zivilpersonen interniert".

Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, "Listen von unter der Aufsicht der Wehrmacht internierten Zivilpersonen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit zur Verfügung zu stellen sowie die Internierungsstätten bekanntzugeben".

Am 29. Dezember 1939 informiert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz das französische Aussenministerium darüber, "dass seine Delegierten in Deutschland die Erlaubnis erhalten haben, die internierten französischen, britischen und polnischen Zivilpersonen zu besuchen". Es stellt fest, dass dies einen Fortschritt auf dem Wege zur Gleichstellung der internierten Zivilpersonen mit den Kriegsgefangenen bedeutet. Das Komitee bittet die französische Regierung, seine Delegierten zu ermächtigen, die Lager von Zivilpersonen in Frankreich aufzusuchen. Es teilt mit, dass die britische Regierung seinen Delegierten ebenfalls erlaubt hat, die Internierungslager für deutsche Zivilpersonen in Grossbritannien zu besuchen. Mit einem Memorandum vom 17. Februar 1940 erklärt sich die deutsche Regierung bereit, auf der Grundlage einer Gegenseitigkeitsgarantie folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- 1) keine Repressalien für Vorkommnisse, für die die internierten Zivilpersonen nicht persönlich verantwortlich sind;
- 2) keine Masseninternierungen;
- 3) Internierung von Briten nur nach sorgfältiger Prüfung;
- 4) jeder Brite kann auf Wunsch die Erlaubnis zur Repatriierung erhalten, sofern er sich seinerseits verpflichtet, während des Krieges keinen Waffendienst zu leisten. Die Repatriierung wird nur Zivilpersonen verweigert werden, gegen die gerichtliche Verfahren laufen;
- 5) die Lager von Zivilinternierten werden besucht werden können.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1940 erkennt die Reichsregierung den Vorbehalt der französischen Regierung, die Namen internierter Zivilpersonen nur mit ihrer Einwilligung mitzuteilen, unter der Bedingung an, dass sie nicht "beeinflusst" werden. Sie zeigte sich geneigt, den internierten Zivilpersonen einen geringen Sold zu zahlen und ihnen die Erlaubnis zu erteilen, gegen ein Gehalt auf der Basis der Gegenseitigkeit zu arbeiten.

Diese verschiedenen Erklärungen ermöglichen es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in seinen "Anweisungen an seine Delegierten" vom 17. Februar 1941 hervorzuheben, "dass die kriegführenden Mächte, sei es durch förmliche Erklärungen, sei es in der Praxis, die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1929 sinngemäss auf die internierten Zivilpersonen anwenden - soweit sie auf Zivilpersonen anwendbar sind.

Anlässlich von Besuchen bei internierten Zivilpersonen werden die Delegierten also die gleichen Regeln beachten müssen wie bei Besuchen von Kriegsgefangenenlagern".

Zweite Phase

Im gleichen Masse wie sich der Krieg ausweitet, fallen neue Kategorien von Zivilpersonen in Feindeshand.

Zu den Zivilpersonen im Feindgebiet, die sich in Freiheit befinden oder "auf Grund ihrer Nationalität" interniert worden sind, kommen die Zivilpersonen in besetzten Gebieten, die Geiseln, die Deportierten, die aus "Sicherheitsgründen" interniert oder in den Konzentrationslagern inhaftiert worden sind (Schutzhäftlinge).

Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an das
Reichsaussenministerium bezüglich der Repatriierung bestimmter
Kategorien internierter Zivilpersonen
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 5. August 1941

Immer häufiger wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowohl von Regierungs- als auch von privater Seite aufgefordert, sich mit der Repatriierung von Zivilpersonen aus befeindetem oder aus besetztem Gebiet zu befassen.

Infolge des Andauerns der Feindseligkeiten und der Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird die Lage der von einem kriegführenden Staat festgehaltenen Zivilpersonen befeindeter Nationen von Tag zu Tag bedrückender und bildet überdies eine nicht unbedeutende Last für den Gewahrsamsstaat. Unter diesen Umständen glaubt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an die kriegführenden Regierungen mit der Frage herantreten zu sollen, ob sie nicht den Zeitpunkt für gekommen hielten, die Möglichkeiten für ein Einvernehmen über die Heimschaffung gewisser Gruppen von Zivilpersonen zu untersuchen, und zwar in erster Linie jener Angehöriger befeindeter Staaten, die nicht aus Gründen nationaler Sicherheit vom Gewahrsamsstaat zurückgehalten werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte bereits die Ehre, in einem Rundschreiben vom 2. September 1939 sowie mit Memorandum vom 21. Oktober desselben Jahres die Aufmerksamkeit der kriegführenden Regierungen auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit zu lenken und als Grundlage für ein Übereinkommen den von der XV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Tokio im Jahre 1934 angenommenen Entwurf für ein internationales Abkommen vorzuschlagen. Die Art 2 und 3 des beigefügten sogenannten Tokioter Entwurfes verdienen besondere Beachtung.

Dieser Vorschlag ist von seiten der kriegführenden Regierungen keinem grundsätzlichen Einwand begegnet. Manche Regierungen nahmen den Entwurf vielmehr günstig auf.

Wenn bisher ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, so dürfte dies mehr auf technische Schwierigkeiten zurückzuführen sein, die aber vielleicht heute nicht mehr unüberwindbar sind.

Sollte die Reichsregierung die Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in wohlwollende Erwägung ziehen, so empfiehlt es sich die für eine Repatriierung in Betracht kommenden Gruppen von Zivilpersonen zu bestimmen und die Durchführung dieser Massnahme von der praktischen Seite zu untersuchen.

Folgende Gruppierung wäre vorzuschlagen:

- 1) Nicht-internierte Zivilpersonen, die heimzukehren wünschen, insbesondere Frauen und Kinder sowie Männer, die nicht mehr im militärpflichtigen Alter sind.
- 2) Zivilinternierte in besonderer Stellung: Ärzte, Priester, Pastoren, Diakonissen, Nonnen und Krankenschwestern.
- 3) Andere Zivilinternierte, insbesondere Frauen und Kinder.

Das Problem der praktischen Durchführung der Repatriierung wäre von allen Seiten aus zu prüfen (Finanzierung, Beförderungsart und -weg, Geleitscheine usw.).

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wäre der Reichsregierung für die Bekanntgabe ihres Standpunktes sehr verbunden. Wäre die Reichsregierung geneigt, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Untersuchung dieses Fragenkomplexes zu übertragen und wäre sie bereit, die angeführten Gruppen von britischen Zivilpersonen, die entweder im Reichsgebiet oder in den besetzten Gebieten zurückgehalten werden, abreisen zu lassen?

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wendet sich ebenfalls an die britische und an die italienische Regierung mit der Anfrage, ob diese zur Freilassung und Heimschaffung der gleichen Gruppen deutscher und italienischer bzw. britischer Zivilpersonen bereit wären. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz würde alle, den gegenwärtigen Umständen nach möglichen, Massnahmen für die Durchführung der Repatriierung treffen, falls dies gewünscht wird. Sollte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusagende Antworten erhalten, würde es unverzüglich die praktische Seite des Repatriierungsproblems untersuchen (Finanzierung, Beförderungswege, Geleitscheine), und zwar in den Ländern selbst, wo sich die Internierten befinden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wäre allenfalls auch bereit, die Organisation der Rückführungs-transporte und die Bereitstellung von Schiffsraum zu übernehmen; diese

Schiffe würden das Rotkreuzzeichen tragen; die Identität der Passagiere könnte an Bord von einem Rotkreuzdelegierten kontrolliert werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz würde es sehr begrüßen, wenn die Reichsregierung ihm ihre Stellungnahme zu dieser grundsätzlichen Frage bekanntgeben wollte, deren Lösung höchst wünschenswert erscheint.

Schreiben des Reichsaussenministeriums an das IKRK vom
12. März 1942 (Zusammenfassung)

Die deutsche Regierung antwortet auf die Vorschläge des IKRK über die Schaffung von Familienlagern. Die deutsche Regierung hofft dieses Problem, das auch ihr Anliegen ist, lösen zu können. Als sie sich entschliessen musste, britische Zivilpersonen zu internieren, hat sie stets dafür gesorgt, die Internierungsbestimmungen im Rahmen des Möglichen zu mildern und die Mütter nicht von ihren Kindern, die Väter nicht von ihren Söhnen zu trennen. Im besetzten Frankreich sind die Ehepaare in Vittel interniert.

Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes an das IKRK vom
29. April 1942 (Zusammenfassung)

Das Deutsche Rote Kreuz teilt dem IKRK mit, dass es die von ihm erbetenen Auskünfte über Nichtarier, die aus besetzten Gebieten evakuiert wurden, nicht beschaffen konnte; von den zuständigen Behörden werden alle Angaben hierüber verweigert. Das Deutsche Rote Kreuz bittet deshalb das IKRK von nun an, ihm keine Gesuche um Auskünfte mehr zuzusenden, die es nicht erfüllen kann. Das Deutsche Rote Kreuz hat künftig nur die Möglichkeit, Ermittlungen über Nichtarier ausländischer Staatszugehörigkeit, die sich im Reichsgebiet befinden, anzustellen.

Schreiben des IKRK an das Reichsaussenministerium vom 20. Mai 1942
(Zusammenfassung)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erbittet Zusendung der Namenlisten internierter Zivilpersonen, die aus den Lagern in Drancy,

Compiègne und in Nordafrika nach Deutschland deportiert wurden; Bekann-
gabe ihres derzeitigen Haftortes, der Anschriften, an die man ihnen Hilfe-
mittel zukommen lassen kann, sowie die Mitteilung, ob sie mit ihrer Fa-
milie korrespondieren dürfen. (Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.)

Note des Delegierten des IKRK in Berlin vom 24. Mai 1942
(Zusammenfassung)

Der Delegierte hat gemäss den Anweisungen des Internationalen Komitees das niederländische Geisellager 's-Hertogenbosch besuchen können. Er überreicht eine Note der deutschen Regierung, worin die Behauptung widerlegt wird, nach der die Geiseln misshandelt würden. Es wurden ihnen im Gegenteil zahlreiche Vorteile gewährt; es bestehen keinerlei Beschränkungen für Paketzustellung und Briefverkehr.

Persönliches Schreiben des Präsidenten vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz an den geschäftsführenden Präsidenten vom Deutschen Roten Kreuz bezüglich der Geiselnahme in den Niederlanden
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 1. Juni 1942

Wenn ich mich im Folgenden an Sie persönlich wende, so geschieht dies, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die für uns von ausschlaggebender Bedeutung ist, und da ich zudem der Überzeugung bin, dass Sie für unsere Lage und für die Motive, die uns hierbei leiten, volles Verständnis haben werden.

Wie auch aus Pressemeldungen hervorgeht, wurden in den Niederlanden neuerdings zahlreiche Geiselerhaftungen vorgenommen; ausserdem ist in Aussicht genommen, die derzeit in 's-Hertogenbosch unter verhältnismässig erträglichen Bedingungen internierten niederländischen Geiseln in ein anderes Lager (St. Michiels)* zu bringen.

Diese Nachricht kann nun das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht unberührt lassen. - Ich will hier jetzt nicht auf die allgemeine menschliche Seite dieser Frage eingehen. Wir sind überzeugt, dass die Reichsbehörden sich nicht leicht und auch dann erst zu so ernsten Massnahmen entschliessen, wenn die Schwere der zu sühnenden Vergehen oder Anschläge auf die Deutsche Wehrmacht schärferes Vorgehen erfordern. Ich möchte diesmal nur der Vollständigkeit halber auf die im sogenannten Entwurf von Tokio (XV. Internationale Rotkreuzkonferenz 1934) enthaltene Stelle hinweisen, die besagt:

"Sollte es ausnahmsweise dem besetzenden Staate unerlässlich erscheinen, Geiseln zu nehmen, so sind diese stets mit Menschlichkeit zu behandeln. Unter keinem Vorwand dürfen sie getötet oder körperlicher Züchtigung unterworfen werden."

Diese Stelle des allerdings nicht in Rechtskraft getretenen Entwurfes

* Anm. d. Übers.:
vermutlich St. Michielsgestel

von Tokio geht auf den Art. 50 der Haager Landkriegsordnung zurück, der Gesamtstrafen gegen die Bevölkerung eines besetzten Gebietes wegen Taten Einzelner ausschliesst, für welche die Bevölkerung nicht mitverantwortlich ist.

Aber ich will mich heute auf den besonderen Fall der Niederländer beschränken und auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der besonders für unsere Arbeit zugunsten der zahlreichen Reichsdeutschen in Übersee ausschlaggebend ist.

Wir haben die Reichsbehörden über die Tätigkeit unserer Delegierten im Interesse der deutschen Internierten in den Gegnerstaaten Deutschlands dauernd eingehend informiert. Beispielsweise erst jüngst wieder konnten wir dem Auswärtigen Amt über die beachtlichen Ergebnisse der Mission unserer Delegierten in Niederländisch-Guayana berichten, wo nennenswerte Erleichterungen für die dort seit zwei Jahren angehaltenen Reichsdeutschen erzielt werden konnten.

Die von unseren Delegierten im Interesse der Deutschen in Übersee geleistete Arbeit kann aber nur dann von praktischem und dauerndem Nutzen sein, wenn dieselbe aus Gründen der Gegenseitigkeit von den Reichsbehörden bei der Behandlung der deutscherseits internierten Angehörigen des betreffenden Feindstaates berücksichtigt wird. Der Wert dieser Arbeit wäre aber besonders dann in Frage gestellt, wenn unsere Berichterstattung an das Auswärtige Amt über das Ergebnis einer Mission nicht nur keine Erleichterungen bringen, sondern - beispielsweise in der Geiselbehandlung - etwa gar mit einer Verschärfung in der Haltung der Reichsbehörden zusammenfallen sollte.

Wir sind eben dabei, unsere Delegationen in den lateinamerikanischen Staaten auszubauen. Es steht uns hier umfangreiche und schwierige Arbeit im Interesse auch der vielen tausend sich dort befindenden Reichsdeutschen bevor. Hinsichtlich Brasiliens liegt uns bereits ein weitgehender Vorschlag des Auswärtigen Amtes betreffend die Betreuung der dortigen Deutschen vor. Wir wünschen nichts lebhafter als in der bisherigen Weise alles, was in unserer Macht steht, zu tun, um das harte Los dieser Kriegsoffer aus dem Kreise der Nichtkombattanten erträglicher zu gestalten. Aber wie können wir bzw. unsere Delegierten auf Verständnis und Entgegenkommen bei den Behörden der betreffenden Gewahrsamsstaaten rechnen, wenn diese uns vorhalten können, dass die von ihnen gewährten Erleichterungen deutscherseits nicht mit Gleichem beantwortet zu werden pflegen?

Ich möchte Sie, verehrter Herr Präsident, vielmals bitten, an zuständiger Stelle darauf hinwirken zu wollen, die Schwierigkeiten und die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit, unter denen unsere Delegierten in den verschiedenen kriegführenden Staaten tätig sind, zu berücksichtigen und, wenn möglich, alle Schritte zu vermeiden, die eine Verschärfung der Lage im allgemeinen und eine nachteilige Wirkung auf Reichsdeutsche in Übersee im besonderen herbeiführen könnten.

Sie kennen den Umfang der mit riesigen, für uns sehr schwer tragbaren Kosten verbundenen Delegationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in bald allen Ländern. Wir möchten, dass diese weltweite

Organisation auch weiterhin Ihren Landsleuten in Feindesland nutzbar sei; aber ich kann nicht die Sorge verhehlen, dass unsere Bemühungen wesentlich beeinträchtigt würden, wenn das Ergebnis derselben keinen Widerhall im Reich, und zwar im angedeuteten Sinne, finden sollte.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass wir den Standpunkt der Reichsregierung, die Frage durch gegenseitige Repatriierung aller Inter-
nierten zu bereinigen, kennen. Wenn auch der Gedanke gewiss zu begrüßen ist, so glaube ich dennoch an dessen Durchführbarkeit gewisse Zweifel knüpfen zu müssen. Wenn beispielsweise die belgische oder niederländische Exilregierung der Heimschaffung aller, auch der wehrdienstpflichtigen Reichsdeutschen zustimmen sollte, so bliebe noch immer den Reichsbehörden die Möglichkeit, späterhin Verhaftungen in den besetzten Gebieten vorzunehmen. Diese Annahme mag wohl der Grund früherer Ablehnungen durch die erwähnten Exilregierungen gewesen sein, von denen wir erfahren haben. Obwohl wir in dieser Sache bisher nichts unternommen haben und die Ansichten der betreffenden Regierungen nicht kennen, so glaube ich kaum, dass dieser Vorschlag der Reichsregierung angenommen wird. Uns aber geht es darum, für die betreffenden Kriegsoffer greifbare Erleichterungen zu erwirken und praktische Lösungen zu finden.

Deshalb halten wir es für unsere Pflicht, überall dort, wo eine Verschärfung der Lage einzutreten droht, ausgleichend zu wirken und alles zu versuchen, was eine Entspannung herbeiführen könnte.

In diesem Sinne bitte ich, diesen persönlichen Brief aufzunehmen und für unsere besondere, von einer entsprechenden Anwendung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes wesentlich abhängige Stellung zwischen den Kriegführenden, auch weiterhin das gewohnte Verständnis haben zu wollen.

Antwort des geschäftsführenden Präsidenten vom Deutschen Roten Kreuz auf den Brief des Präsidenten vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vom 1. Juni 1942 über die niederländischen Geiseln
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Berlin, den 7. Juli 1942

Ihr Schreiben vom 1. Juni hat mich sehr beschäftigt. Sie wissen ja, wie nahe mir die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geht, und wie ich deshalb Ihre Gedanken und die Sorgen teile, die Ihnen Ihre Rolle als Vermittler und Helfer bezüglich der von Ihnen genannten Ereignisse in den Niederlanden bereitet.

Diese Gedanken verstehe ich in ihrer ganzen Berechtigung, auch wenn es sich nicht um von Ihnen gefürchtete Auswirkungen handelte, die unseren eigenen Staatsangehörigen nachteilig werden könnten.

Wenn ich nun nach meinen bisherigen Feststellungen in der aktuellen Frage eine Antwort, die uns alle befriedigen könnte, heute nicht geben kann, so hoffe ich doch vor allem mit Ihnen, dass solche Verschlechterungen der Lage oder der Aussichten meiner Volksgenossen zu vermeiden sind, da Massnahmen solcher Art stets wieder Gegenmassnahmen hervorzurufen pflegen. Dies um so mehr, als doch ein Unterschied zu machen ist zwischen den Notwendigkeiten, vor die sich die deutschen Behörden in einem besetzten Gebiet, wie den Niederlanden, gestellt sehen, und dem Verhalten gegenüber den Zivilinternierten, für die auf Grund von Vereinbarungen ein genaues System der Behandlung in Kraft ist.

Wir sind dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dankbar für jede, auch für die kleinste Erleichterung, die es durch seinen unermüdlichen Einsatz dem harten Los der Gefangenen immer wieder verschafft. So werden Sie mir glauben, wie ausserordentlich ich es gerade in diesem Zusammenhang bedauere, Ihnen für die in Ihrem Schreiben behandelten Ereignisse keine erfolgreiche Vermittlung des Deutschen Roten Kreuzes zur Verfügung stellen zu können. Ich bitte Sie, davon überzeugt zu sein, dass nur zwingende militärische Notwendigkeiten die zuständigen Stellen zu ihren Massnahmen veranlassen konnten und es im Augenblick unmöglich ist, bestimmte, uns am Herzen liegende, Prinzipien zu vertreten.

Note des IKRK an seine Delegation in Berlin vom 21. Juli 1942
(Zusammenfassung)

Das Internationale Komitee hat durch das Polnische Rote Kreuz von der Festnahme polnischer Reserveoffiziere erfahren und bittet seine Delegation in Berlin, sich die Namenlisten dieser Offiziere und die Erlaubnis zum Besuch des Lagers, in welchem sie inhaftiert sind, zu verschaffen.

Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes an das IKRK vom 20. August 1942
(Zusammenfassung)

In Bestätigung seines Schreibens vom 29. April 1942 weist das Deutsche Rote Kreuz darauf hin, dass es über nicht-arische Häftlinge, die sich in von der Wehrmacht besetzten Gebieten befinden, keine Informationen erteilen kann. In bezug auf die anderen Zivilhäftlinge in den besetzten Gebieten weigern sich die zuständigen Behörden, Auskünfte zu geben.

Brief des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz vom 24. August 1942
(Zusammenfassung)

1) Die aus deutsch-besetzten Ländern stammenden Zivilinternierten haben keine Schutzmacht. Das IKRK befürchtet, dass sie der Garantie der Konvention vom 27. Juli 1929 verlustig gehen könnten. Wie steht es mit der Verteidigung ihrer privaten Ansprüche sowie ihrer eigenen Verteidigung vor den Gerichten?

2) Die im Lager Mauthausen internierten republikanischen Spanier befinden sich nach Mitteilung der deutschen Regierung nicht unter Kontrolle der Wehrmacht, sondern der Gestapo. Das IKRK verlangt, dass sie als Kriegsgefangene behandelt werden, Post verschicken und empfangen dürfen. Es erbittet ebenfalls die Liste dieser Internierten.

Anweisungen des IKRK vom 15. September 1942 an seine Delegierten
in bezug auf die in Italien, Deutschland, Ägypten und im besetzten
Frankreich internierten oder inhaftierten Zivilpersonen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz besteht darauf, seine Hilfe auf diese Kategorie von Zivilpersonen auszudehnen. Es ist klar, dass es die Erleichterungen ermöglichen, die ein Delegierter des IKRK bei einer kriegführenden Macht zu erreichen vermag, die gleichen Vorteile von der gegnerischen Partei zu verlangen. Es ist Aufgabe des IKRK in bestimmten Bereichen, in denen die Schutzmacht im allgemeinen nicht interveniert, vermittelnd einzugreifen. In diesem Sinne unternimmt das IKRK mit Hilfe der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften individuelle Nachforschungen nach nicht internierte Zivilpersonen in befeindeten Staaten. Ebenfalls ist es ihm mit Zustimmung der kriegführenden Mächte gelungen, ein Korrespondenzsystem einzuführen, das es den Zivilpersonen ermöglicht, mit ihrem Heimatland in Verbindung zu bleiben.

Mangels einer besonderen Vereinbarung (Tokio-Entwurf) erschien es notwendig, die internierten Zivilpersonen den Kriegsgefangenen gleichzustellen und die Bestimmungen der Genfer Konvention auf sie anzuwenden. Den straffällig gewordenen Internierten soll gleichfalls der Vorteil von Kapitel III, Artikel 47 ff. der Konvention von 1929 zugutekommen. Das IKRK sollte sich bemühen, für eine sinngemäße Anwendung der Konvention von 1929 in all den Fällen zu sorgen, in denen eine faktische und juristische Möglichkeit besteht.

Note des IKRK an seine Delegation in Berlin

Genf, den 24. September 1942

Wir überreichen Ihnen anbei eine Note, die eine Angelegenheit behandelt,

die uns zugegebenermassen ernsthaft beunruhigt. Wie Sie sich leicht vorstellen können, werden wir von allen Seiten mit Anfragen über die zahlreichen Fälle von Deportationen überschüttet. Diese Anfragen betreffen in allererster Linie Juden, jedoch bezieht sich diese Note auch auf Verhaftungen nicht-jüdischer Staatsangehöriger in besetzten Ländern, z. B. Geiseln etc.

Bisher haben wir dem Deutschen Roten Kreuz individuelle Ermittlungsanträge über die Deportierten zugesandt. Das war alles, was wir tun konnten. Bei seinem letzten Besuch hat uns Herr Hartmann¹ jedoch erklärt, dass das Deutsche Rote Kreuz gezwungen sei, jede Anfrage über Juden zurückzuweisen. In bezug auf die nicht-jüdischen Deportierten hat Herr Hartmann die Ermittlungsgesuche nicht so kategorisch abgelehnt. Wir haben vom Deutschen Roten Kreuz einige Antworten erhalten, von denen eine kleine Anzahl - ungefähr 30 - positiv war. Mehrere Antworten besagten jedoch, dass die deutschen Behörden eine Beantwortung unserer Suchanträge verweigert haben, aus anderen ging hervor, dass die gesuchte Person nach dem Osten evakuiert worden war. Es ist sehr schwierig, den genauen Prozentsatz positiver Antworten zu bestimmen, da es bei einer beträchtlichen Anzahl der verzeichneten Namen nicht möglich ist, mit Sicherheit festzustellen, ob es sich dabei um Juden handelt oder nicht.

Nach unserer Meinung ist dieses Problem viel zu schwerwiegend, um es einfach vom Komitee mit individuellen Anfragen erledigen zu können. Mit der grossen Anzahl von Verhaftungen und Deportationen - vor allem in Frankreich - stellt sich zugleich ein humanitäres Problem, dem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht gleichgültig gegenüberstehen kann. Für das Internationale Komitee handelt es sich hier um Zivilpersonen aus kriegführenden Ländern in Feindeshand. Wie wir in beigefügter Note klarlegen, können wir ihnen unseres Erachtens nicht unsere Unterstützung entziehen. In dieser Absicht vertrauen wir Ihnen diese Note an und bitten Sie, sie bei einer Besprechung im Aussenministerium als Grundlage zu benutzen. Wenn es Ihnen angemessen erscheint, können Sie diese Note Ihrem Gesprächspartner überreichen. Wir sind uns über die Schwierigkeiten und die Widerstände, auf die Sie bei Ihrem Vorgehen stossen werden, im klaren. ...

Schliesslich möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach unserer Meinung das bestmögliche Argument darin besteht, diesen Versuch auf das Prinzip der Gegenseitigkeit zu stützen. Tatsächlich haben unsere Delegierten in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten die Erlaubnis erhalten, die Häftlinge in den Lagern zu besuchen, die der Verwaltung der Polizei oder der Justizbehörden unterstehen. Unser Delegierter in Venezuela hat ebenfalls deutsche Seeleute aufgesucht, die unseres Wissens "Saboteure" sind. Offenkundig besteht eigentlich keine direkte Gegenseitigkeit. Wenn uns jedoch die deutschen Behörden nicht gewisse Erleichterungen zugestehen, die wir in der beigefügten Note verlangen, so laufen wir Gefahr, dass sich vor uns überall die Türen schliessen, wenn wir künftig ähnliche Genehmigungen beantragen werden.

Wir danken Ihnen im voraus für alles, was Sie glauben in dieser Frage unternehmen zu können, sowie für den Bericht, den Sie uns bitte nach Ihrem Besuch in der Wilhelmstrasse zusenden wollen.

¹

1. Chef des Ressorts für Auslandsbeziehungen des Deutschen Roten Kreuzes

Anlage zu vorhergehender Note
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Zu wiederholten Malen haben die Reichsbehörden die Aufmerksamkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf die Lage jener deutschen Staatsangehörigen gelenkt, die aus Gründen der nationalen Sicherheit in den mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten verhaftet und von den Justiz- oder Polizeibehörden festgehalten werden. Wir haben im Sinne der deutscherseits geäußerten Wünsche jedesmal unsere Delegierten angewiesen, bei den betreffenden Feindstaaten einzuschreiten und, soweit wie möglich, auf eine Besserung der Lage dieser Häftlinge hinzuwirken, denen das Statut von eigentlichen Zivilinternierten nicht zugebilligt wird. Sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Grossbritannien ist es uns gestattet worden, diese Polizeihäftlinge an ihrem Gewahrsamort zu besuchen. Ähnliche Schritte sind in einigen kürzlich in den Krieg eingetretenen Staaten Lateinamerikas beabsichtigt, insbesondere in Brasilien und in Venezuela.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist gewillt, diese Tätigkeit weiter zu verfolgen und auszubauen, zumal es hierbei durchaus im Rahmen seiner traditionellen Einstellung und der ihm durch die internationalen Rotkreuzkonferenzen übertragenen Mandate vorgeht. Es steht den Reichsbehörden auch weiter gern zur Verfügung, falls seine Dienste in solchen Fällen wünschenswert erscheinen.

Das IKRK geht in dieser Frage von dem Bestreben aus, im Benehmen mit der Gewahrsamsmacht, dieser Gruppe von Personen jene Vorteile zu sichern, welche sowohl durch die Ausdehnung auf die Zivilinternierten des Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind als auch durch die Anwendung der Artikel des Tokio-Entwurfes, dem alle Delegierten der an dieser Konferenz vertretenen Regierungen und Rotkreuzgesellschaften ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben haben. Im Laufe des gegenwärtigen Konfliktes hat das Auswärtige Amt übrigens das Internationale Komitee vom Roten Kreuz davon verständigt, dass es bereit sei, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des genannten Entwurfes anzuwenden.

Aber wir haben uns im Augenblick in Fällen, die den oben zitierten gleichen und die uns deutscherseits übertragen wurden, mit dem Problem der ausländischen Staatsangehörigen auseinanderzusetzen, die sich in den besetzten Gebieten in deutscher Haft befinden. Die Reichsregierung wird gewiss dafür Verständnis haben, dass unsere bisherige, weltumspannende Tätigkeit wesentlich durch Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes ermöglicht worden ist. Indem unsere Dienste allen Kriegführenden in gleicher Weise und in gleichem Umfang zur Verfügung standen, erwarben wir uns ein Vertrauen, das uns den Zutritt zu allen Kriegsoptionen unterschiedslos gestattete. Deshalb erlauben wir uns wegen der Ausländer an das Auswärtige Amt heranzutreten, die in den besetzten Gebieten verhaftet und seitdem dort interniert oder nach Deutschland überbracht worden sind, ohne dass in der Mehrzahl der Fälle etwas über ihren Aufenthaltsort oder ihre Lage bekannt geworden ist.

Wir möchten dem Auswärtigen Amt in diesem Zusammenhang folgende

Vorschläge unterbreiten:

1) Wir würden es lebhaft begrüßen, wenn wir individuelle Nachrichten über den gegenwärtigen Aufenthaltsort von verhafteten, in Gefangenschaft befindlichen oder ausserhalb ihres Heimatlandes verschickten Personen erhalten könnten, damit deren Angehörige und bisweilen auch die ihretwegen besorgte breitere Öffentlichkeit unterrichtet werden könnte.

2) Könnte diesen Personen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Familien Nachrichten zukommen zu lassen? Sollte der normale Briefverkehr gestattet werden können, so wäre vielleicht die Möglichkeit der Verwendung kurzer Formblätter, in der Art der für die Kriegsgefangenen zugelassenen Gefangenenkarten, zu prüfen.

3) Könnte den Angehörigen dieser Personen sowie den nationalen Rotkreuzgesellschaften gestattet werden, ihnen Liebesgaben zu senden?

4) Könnte den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt werden, sie zu besuchen? Dies würde sich aus dem oben erwähnten Grunde (Besuch der in Feindländern internierten Reichsdeutschen) besonders empfehlen.

Die Gewährung dieser Erleichterungen erscheint dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz um so notwendiger, als uns das Deutsche Rote Kreuz soeben mitgeteilt hat, es sei nicht mehr in der Lage, weiterhin Einzelermittlungen über diese Personen anzustellen d.h. Nachforschungen, um die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ständig und in beträchtlichem Ausmass von den Angehörigen in den verschiedenen Ländern ersucht wird.

Wenn sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gestattet hat, seinen Standpunkt in dieser Sache darzulegen, so geschah dies im Vertrauen auf das ihm von den Reichsbehörden stets bewiesene Entgegenkommen und Verständnis.

Auch erlegt ihm seine absolute Neutralität die Pflicht auf, in allen Ländern und unter allen Umständen dieselben Grundsätze als Richtschnur zu nehmen und um dieselben Erleichterungen für sein Wirken zu bitten.

(Die IKRK-Delegation in Berlin konnte dem Komitee erst am 22. Dezember 1942 eine ablehnende Antwort des Aussenministeriums auf diese Note übermitteln. Es war dem Ministerium unmöglich, den in bezug auf die Deportierten gestellten Bitten zu entsprechen.)

Note des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz vom 17. Juni 1942
(Zusammenfassung)

Note der Delegation des IKRK in Berlin vom 21. November 1942
(Zusammenfassung)

Auf Vorsprachen unserer Delegation in Berlin erklärte das Aussenministerium, die irrtümlich im Lager Mauthausen internierten Franzosen seien in Kriegsgefangenenlager rücküberstellt worden.

Die Delegation hofft, das gleiche Ergebnis auch für die in Mauthausen internierten republikanischen Spanier erreichen zu können. Sie informiert das Komitee, "dass die in den Konzentrationslagern internierten Polen sehr zahlreich sind und sie trotz aller Bemühungen in solchen Fällen nichts unternehmen kann."

Note des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz und an das Reichsaussenministerium vom Dezember 1942 (Zusammenfassung)

Die Delegierten des IKRK haben die Genehmigung erhalten, die Internierungslager für deutsche Zivilpersonen, die wegen Verbrechen gegen die Staatssicherheit verurteilt worden sind, in Brasilien zu besuchen. Diese Internierten sind zu nicht bezahlter Arbeit verpflichtet. Die Lagerleitung bestreitet ihren Unterhalt. Die Delegierten konnten sich ohne Zeugen mit den Internierten unterhalten. Die Delegierten haben die brasilianischen Behörden auf die Beschwerden der Internierten aufmerksam gemacht und eine angemessene Verbesserung ihrer Behandlung gefordert.

Note vom Dezember 1942 der Delegation des IKRK in Berlin über die Behandlung der inhaftierten Offiziere in Zivilkleidung in den besetzten (belgischen, niederländischen, norwegischen, polnischen, jugoslawischen) Gebieten (Zusammenfassung)

Laut Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) werden die norwegischen Offiziere als Kriegsgefangene behandelt. Sie wurden nach dem britischen Handstreich auf Drontheim am 12. Januar 1942 in Vorbeugungshaft genommen, im Gefängnis der Gestapo in Oslo interniert, dann nach Schokken überstellt. Sie durften sich ihre Uniformen schicken lassen.

Dem deutschen Oberkommando ist nichts über die Internierung von Piloten und Offizieren der belgischen Armee in Belgien bekannt. Die 2 028 Holländer in Stanislau bleiben unter dem Schutz der Konvention von 1929, obwohl sie von der Gestapo verhaftet wurden.

Die vorsorglich inhaftierten Jugoslawen werden als Kriegsgefangene behandelt. Dagegen werden die von der Gestapo verhafteten Polen nicht als Kriegsgefangene angesehen.

Dritte Phase

Auf Grund der Weigerung der Reichsbehörden, den Delegierten des Komitees Zugang zu den Konzentrationslagern zu verschaffen und Namenlisten der Deportierten zur Verfügung zu stellen, sieht sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranlasst, diese Schwierigkeiten zu

beheben. Dank seiner Beharrlichkeit und dem Einblick, den es in die Lager erhalten konnte, verschafft es sich Anschriften von Internierten und errichtet mit dem Verfahren der Empfangsbestätigungen eine Deportiertenkartei, die es ihm ermöglicht, Pakete an Einzelpersonen in die Lager, später dann auch Gruppen zu schicken.

Das IKRK errichtet einen Paketdienst für die Konzentrationslager (CCC-Dienst).

Immer, wenn ihm Verhaftungen und Deportationen von Zivilpersonen bekannt werden, bemüht sich das IKRK, die Namen dieser Zivilpersonen sowie den Deportationsort in Erfahrung zu bringen.

Das Internationale Komitee ist in Sorge über das Schicksal der belgischen, dänischen, jugoslawischen Zivilpersonen, der niederländischen Geiseln, der deportierten Professoren der Krakauer Universität, der in Zivil verhafteten polnischen und norwegischen Offiziere, die vorbeugend interniert waren, der französischen politischen Häftlinge, der französischen Arbeitsdienstverweigerer usw.

Unermüdlich verlangt es für alle diese Internierten und Deportierten das Zugeständnis der "Mindestgarantien". Es versucht erfolglos, ihnen private Nachrichten zukommen zu lassen. Es überschüttet das Deutsche Rote Kreuz ständig mit individuellen Suchanträgen. Das Deutsche Rote Kreuz beantwortet einige. Dabei stellt es fest, dass es diesen Anfragen nur nachgehen kann, sofern es sich um Arier handelt. Auf Grund der Weigerung der deutschen Behörden, Auskünfte zu erteilen, sind seine eigenen Bemühungen vergeblich. Die Antwort ist stets dieselbe: die festgenommenen Personen wurden "aus Sicherheitsgründen" inhaftiert und befinden sich daher ausserhalb jeder Kontrolle. Sie unterstehen einzig und allein der Gestapo.

Das Internationale Komitee appelliert auch dringend an die für die Blockademassnahmen zuständigen alliierten Behörden, eine Lockerung zugunsten der Häftlinge in den Konzentrationslagern zu erreichen.

Hilfspakete werden nach Dachau, Ravensbrück, Oranienburg und Mauthausen geschickt. Die Ladung des Schiffes "Cristina" wird in den Monaten August und September 1944 in den Lagern verteilt.

Note des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz vom 17. Juni 1943 (Zusammenfassung)

Das Komitee überreicht dem Deutschen Roten Kreuz Listen von Personen, die in den besetzten Gebieten festgenommen und wahrscheinlich nach Deutschland verschickt wurden. Es bittet das Deutsche Rote Kreuz, ihm - wenn möglich - die Anschriften dieser Personen zukommen zu lassen.

lassen. Es handelt sich um Franzosen, Tschechen, Griechen, Russen und Belgier. (Auf diese Note erhielt das IKRK keine Antwort. Siehe auch weiter unter der Note des Deutschen Roten Kreuzes vom 5. Oktober 1943.)

Appell des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Regierungen kriegführender Staaten vom 24. Juli 1943

Angesichts der durch den Krieg verursachten Schrecken, Leiden und Ungerechtigkeiten ist es immer das Leitmotiv des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gewesen - und wird es auch bleiben - , seine moralische Stellung und seinen Hilfwillen mehr durch Taten als durch Worte zu untermauern.

Das Internationale Komitee hat bereits zu Beginn der Kampfhandlungen im Jahre 1939, ferner am 12. März und 12. Mai 1940 den Regierungen seine traditionellen Ansichten über die Kriegsführung, die sich aus seiner Tradition ergeben, in Appellen und Vorstellungen dargelegt. Das Komitee erinnert alle kriegführenden Mächte dringend an den Wortlaut dieser Dokumente.

In Anbetracht der Heftigkeit der Feindseligkeiten möchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die kriegführenden Mächte noch einmal beschwören, die natürlichen Menschenrechte selbst gegenüber militärischen Erwägungen zu respektieren: gerechte Behandlung, Vermeidung von Willkür, niemanden für Taten verantwortlich machen, die er nicht begangen hat. Es bittet die Mächte gleichfalls, weder auf ungerechtfertigte Zerstörungsakte noch einen Vernichtungskrieg, die durch das internationale Recht untersagt sind, zurückzugreifen.

Schreiben der IKRK-Delegation in Berlin vom 29. Juli 1943
(Zusammenfassung)

Auf Grund ihrer Vorstellungen hat die Delegation in Berlin vom Außenministerium die Genehmigung erhalten, die Geisellager in Norwegen zu besuchen¹. Sie hat ferner mit dem Ministerium die Frage der Empfangsbestätigung von Paketen für die Konzentrationslager besprochen. Die Delegation setzt ihre Anstrengungen mit dem Ziel fort, Verbindungen mit dem Lager Oranienburg aufzunehmen.

Note des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den britischen Konsul in Genf mit der Bitte um eine Lockerung der Blockade, die die Verschickung von Lebensmittelpaketen an die Konzentrationslager und Gefängnisse ermöglicht.
(Übersetzung)

Genf, den 24. August 1943

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war ständig bemüht, die

¹Diese Genehmigung wurde später zurückgezogen, bevor die Besuche stattfinden konnten.

aus dem Ausland stammenden und in den deutschen Konzentrationslagern internierten Gefangenen in seinen Wirkungsbereich einzubeziehen. Diese Gefangenen sind zum grössten Teil Staatsangehörige besetzter Gebiete. Da nach Ansicht der deutschen Behörden die Bestimmungen der Konvention von 1929 über Kriegsgefangene diese Häftlingskategorie nicht berühren, ist es uns niemals - abgesehen von wenigen Ausnahmen - erlaubt worden, die Konzentrationslager zu betreten. Ausserdem haben wir keine Namenlisten erhalten. Gemäss glaubwürdigen Informationen besteht jedoch bei diesen Häftlingen ein dringender Bedarf an zusätzlichen Lebensmitteln. Folglich halten wir es für unsere Pflicht, den interessierten Regierungen und nationalen Rotkreuz-Gesellschaften diese Notwendigkeit zu gründlicher Prüfung zu unterbreiten, damit wir diesen Zivilhäftlingen ähnliche Standardpakete mit Lebensmitteln schicken können wie den Kriegsgefangenen und den als Zivilinternierten behandelten Personen.

Die zuständigen Behörden in Deutschland haben den Häftlingen in den Konzentrationslagern schon unter der Voraussetzung erlaubt, persönlich Pakete zu empfangen, dass sie nicht aus schwerwiegenden Gründen inhaftiert und ihr Name und ihre Lageradresse bereits bekannt sind.

Wir konnten uns ca. 150 Namen und Adressen verschaffen, und zwar in der Mehrzahl von Norwegern¹, aber auch von Polen, Niederländern usw. Voraussichtlich werden wir weitere Namen und Adressen erfahren, sobald der Plan, regelmässig Lebensmittelpakete zu schicken, verwirklicht werden kann.

Die vom anglo-amerikanischen Komitee für den Wirtschaftskrieg erlassene Regelung verbietet jedoch dem Amerikanischen und Britischen Roten Kreuz den Versand von Standardpaketen an andere Personen als an Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die als solche anerkannt sind. Derartige Sendungen werden davon abhängig gemacht, dass die bezeichneten Lager regelmässig von Delegierten des Internationalen Komitees besucht und Namenlisten geliefert werden müssen. Da diese Art und Weise der Kontrolle für die Konzentrationslager leider nicht möglich ist, haben wir uns überzeugen wollen, ob vielleicht eine andere Kontrollmöglichkeit akzeptiert werden könnte, d. h. ob der jeweilige Empfänger für jedes Paket persönlich eine Bestätigung über den Erhalt unterschreiben kann, was als Eingangsnachweis für das Paket dienen würde. Versuchsweise haben wir 50 Pakete schweizerischen Ursprungs, die jeweils eine Quittung enthielten, abgeschickt. Diese Pakete waren persönlich an 50 Häftlinge, deren Namen uns bekannt waren, in verschiedenen Konzentrationslagern und Gefängnissen in Deutschland gerichtet. Der Erfolg hat alle unsere Hoffnungen übertroffen. Innerhalb von weniger als sechs Wochen erhielten wir mehr als zwei Drittel der richtig von den Empfängern unterschriebene Bestätigungen zurück. Dieses Ergebnis ist um so eindrucksvoller, weil man angesichts der ständigen Überstellungen in den Lagern damit rechnen musste, dass ein gewisser Prozentsatz der Empfänger nicht erreicht werden konnte.

¹ Hierbei sei erwähnt, dass der Vertreter des Roten Kreuzes von Norwegen in Genf dem IKRK bereits im April 1943 eine Liste von 250 norwegischen Häftlingen überreichte, an die zu diesem Zeitpunkt im Namen der norwegischen Regierung und durch Vermittlung des Schwedischen Roten Kreuzes Pakete von Schweden aus abgesandt wurden.

Unglücklicherweise stehen uns keine weiteren Pakete zur Verfügung, die wir diesen Zivilgefangenen zugute lassen kommen könnten. Wir sehen auch keine Möglichkeit, weitere Ausfuhrgenehmigungen für Lebensmittel aus der Schweiz zu erhalten. Das Internationale Komitee möchte daher den Wunsch äussern, dass die Verantwortlichen des Wirtschaftskrieges (ausnahmsweise) der besonders schwierigen Lage dieser aus den besetzten Gebieten stammenden und in den Konzentrationslagern inhaftierten Häftlinge Rechnung tragen und die Möglichkeit prüfen, die Forderungen bezüglich der Lagerbesuche und der Lieferung von Listen für Kontrollzwecke auszusetzen und stattdessen die Einzelquittungen als ausreichenden Nachweis anzuerkennen.

Die erste zu ergreifende Massnahme wäre, den Häftlingen, deren Namen uns zur Zeit bekannt sind (und deren Anzahl 200 nicht übersteigt), monatliche, von überseeischen Ländern zu unserer Verfügung gestellte Lebensmittelpakete zuzusenden. Im Falle einer zusätzlichen Namensmitteilung, würden wir sie im gleichen Umfange melden, und die Anzahl der Pakete würde entsprechend erhöht. Im Augenblick schätzen wir die Gesamtzahl der Empfänger auf höchstens einige hundert.

Das Internationale Komitee wäre äusserst dankbar, die Ansicht der zuständigen Behörden über den Plan, den es soeben dargelegt hat, zu erfahren.

Persönliches Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an das Britische Rote Kreuz zum gleichen Thema
(Übersetzung)

Genf, den 26. August 1943

Ich erlaube mir, mich auf Ihre liebenswürdige Mitteilung vom 14. Juli zu beziehen, und zwar besonders auf deren zweiten Absatz bezüglich unserer Bemühungen, Hilfsmittel für die Staatsangehörigen besetzter Gebiete zu beschaffen, die in Konzentrations- und Kriegsgefangenenlagern in Deutschland inhaftiert sind.

Zunächst möchte ich Ihnen meinen aufrichtigsten Dank für das Interesse ausdrücken, das das Britische Rote Kreuz für unsere Versuche aufbringt, das traurige Los derjenigen Interniertenkategorien zu erleichtern, die keinen Anteil an unserem Hilfswerk haben. Wie Sie wissen, sind unsere Bemühungen nicht immer von Erfolg gekrönt gewesen, und aus London sind uns kürzlich Nachrichten von eher negativem Charakter zugegangen. Wir erachten es jedoch für unsere Pflicht, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um unseren Plan zu verwirklichen. In allerletzter Zeit

haben wir an die interessierten Regierungen ein Gesuch gerichtet, damit sie die Blockadebestimmungen zugunsten der Staatsangehörigen der besetzten Gebiete, die im Reichsgebiet interniert sind, lockern.

Anbei überreichen wir Ihnen eine Kopie der Note, die wir dem britischen Konsulat in Genf in diesem Zusammenhang zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden übergeben haben¹. Sie werden darin eine sehr klare Lagedarstellung finden. Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie Ihren Einfluss in bezug auf die zu treffende Entscheidung einsetzen würden.

Das Internationale Komitee nimmt sich dieses Problem sehr zu Herzen, da es von verschiedenen Seiten erfahren hat, dass die Lage in den Konzentrationslagern höchst alarmierend ist und die Sterblichkeitsrate sehr zugenommen hat. Aus verschiedenen Kreisen haben wir dringende Appelle wegen Hilfsmitteln erhalten. Wir glauben daher das Unmögliche versuchen zu müssen, um diese Hilfsmittel von Übersee zu erhalten. Wohlverstanden sind wir uns der Tatsache bewusst, dass sich die Bedingungen in diesen Lagern sehr von denen in den Lagern für Kriegsgefangene und internierte Zivilpersonen unterscheiden und für uns nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten bestehen. Aber unsere Vorstellungen bei dem Ministerium für den Wirtschaftskrieg erscheinen uns gerechtfertigt, da wir die eingehenden Empfangsbestätigungen als ausreichenden Beweis dafür ansehen, dass die Pakete den Empfängern ausgehändigt worden sind.

Ausserdem sollte die relativ beschränkte Anzahl der in Betracht kommenden Pakete - einige hundert monatlich - eine Zustimmung zu unserem Plan selbst unter Berücksichtigung der Anforderungen des Wirtschaftskrieges im allgemeinen ermöglichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie es für möglich hielten, die Aufmerksamkeit der Behörden oder Rotkreuz-Gesellschaften der alliierten Länder auf dieses Problem zu lenken. Mehrere von ihnen (Norwegen, die Niederlande und die Tschechoslowakei) haben uns durch Vermittlung ihrer Vertreter in der Schweiz häufig gebeten, ihren Landsleuten, die sich in den Konzentrationslagern befinden, zu Hilfe zu kommen.

Eine am Sitz des IKRK am 16. September 1943 mit einem Vertreter des Reichsaussenministeriums abgehaltene Besprechung bezüglich der Geiseln

Das IKRK stellt fest, dass die Geiseln - die weder Kriegsgefangene noch Zivilinternierte sind - bisher nicht seinen Schutz genossen haben. Alle seine Versuche mit dem Ziel, die Erlaubnis zum Besuch der Konzentrationslager zu erhalten, sind gescheitert.

¹ Siehe Seite 52

Der Vertreter des Reichsaussenministeriums glaubt nicht, dass diese Genehmigung erteilt werden könne.

Das IKRK weist darauf hin, dass die Tatsache, zugunsten dieser Häftlinge intervenieren zu dürfen, dem Staat, der diese Erleichterungen gewährt, Vorteile auf Gegenseitigkeit verschaffen würde.

In Brasilien betrachtet man die internierten Deutschen als Personen, die die Sicherheit des Staates gefährden. Die Delegierten des IKRK haben jedoch die Erlaubnis, sie zu besuchen.

Note des Deutschen Roten Kreuzes vom 5. Oktober 1943
(Zusammenfassung)

Das IKRK, das vom Deutschen Roten Kreuz bezüglich der ihm zugesandten Deportiertenliste noch keine Antwort erhielt, wird vom Leiter der Abteilung für auswärtige Verbindungen des Deutschen Roten Kreuzes informiert, dass das Deutsche Rote Kreuz in ihm unterbreiteten Einzelfällen Nachforschungen vornehmen kann.

Note des IKRK an das Rote Kreuz von Belgrad vom 6. Oktober 1943
(Zusammenfassung)

In der Absicht, den jugoslawischen Deportierten Hilfe zukommen zu lassen, bittet das IKRK das Rote Kreuz von Belgrad um Listen Deportierter, die durch Vermittlung der Familien zusammengestellt werden könnten.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 12. November 1943
(Zusammenfassung)

Die Delegierten des IKRK haben mit dem Kommandanten des Lagers Oranienburg Verbindung aufgenommen. Sie durften das Lager nicht besuchen. Die Zusendung von Paketen mit Hilfsmitteln und Kleidung ist erlaubt.

Schreiben des Präsidenten des IKRK an den Präsidenten des Zentralkomitees vom Polnischen Roten Kreuz in London vom 1. Dezember 1943
(Zusammenfassung)

Das IKRK hat von dem polnischen Vertrauensmann vom Oflag VII A eine Liste mit ca. 500 polnischen Staatsangehörigen erhalten, die sich in Konzentrationslagern und Gefängnissen befinden und Angehörige der Offiziere aus diesem Oflag zu sein scheinen.

Diese Liste wird es dem IKRK ermöglichen, seine Hilfsaktion zu verstärken.

Note der IKRK-Delegation in London vom 16. Dezember 1943
(Zusammenfassung)

Die Delegation des Komitees in London teilt die ablehnende Antwort des Foreign Office auf die Bitte des IKRK mit, die Blockade zugunsten der Häftlinge in den Konzentrationslagern zu lockern.

Antwort des Präsidenten vom IKRK vom 30. Dezember 1943 auf eine Anfrage des beigeordneten Handelsattachés der Botschaft Frankreichs in Bern in bezug auf junge Franzosen, die sich weigern, in Deutschland zu arbeiten und verhaftet und deportiert worden sind.
(Zusammenfassung)

Das IKRK hat keine Mühe gescheut, um diesem Personenkreis zu Hilfe zu kommen. Mit der Begründung, diese Personen seien nicht wegen ihrer Nationalität festgenommen worden, verweigern ihnen die deutschen Behörden die durch die Konvention von 1929 vorgesehene Behandlung, die sinngemäss auf die Zivilinternierten angewandt wird. Sie haben den Delegierten des IKRK auch nicht den Besuch der Lager, in denen sie inhaftiert sind, gestattet. Der Zentralstelle für Kriegsgefangene ist es nicht gelungen, die Listen mit ihren Namen zu erhalten.

Dagegen ist es grundsätzlich möglich, individuelle Nachforschungen anzustellen, vorausgesetzt, dass man die genauen Namen der Betroffenen sowie alle Einzelheiten, die geeignet sind, die Ermittlungen zu fördern, kennt. Ausserdem ist es angebracht, die arische oder nicht-arische Abstammung anzugeben, da keine Nachforschungen über Juden durchgeführt werden können.

Note des amerikanischen Staatsdepartements, die dem IKRK von der amerikanischen Delegation des Roten Kreuzes in Genf übergeben wurde, vom 24. Januar 1944
(Zusammenfassung)

Um die vom IKRK zugunsten der französischen Deportierten in Deutschland unternommenen Schritte zu erleichtern, überreicht das Amerikanische Rote Kreuz dem IKRK eine Note des Staatsdepartements, die die Stellungnahme der Regierung in bezug auf die in den Vereinigten Staaten festgehaltenen, internierten deutschen Zivilpersonen enthält: "Es entspricht der Handlungsweise der Regierung der Vereinigten Staaten, die festgehaltenen, internierten deutschen Zivilpersonen gemäss den Richtlinien der Konvention von 1929 zu behandeln, soweit sie auf Zivilpersonen anwendbar sind. Mehrmals ist die deutsche Regierung über diese Politik unterrichtet worden."

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 25. Januar 1944
(Zusammenfassung)

Die IKRK-Delégation gibt Nachrichten über nach Deutschland deportierte französische Persönlichkeiten: General Gamelin sowie die Präsidenten Reynaud und Lebrun befinden sich im Raum von Innsbruck.

Note des IKRK an das Belgische Rote Kreuz vom 25. Januar 1944
(Zusammenfassung)

Das IKRK unterrichtet das Belgische Rote Kreuz darüber, dass es sich durch Vermittlung seiner Delegation in Berlin bemüht, die annähernde Anzahl der Belgier zu erfahren, die sich in den vier grossen Konzentrationslagern - Oranienburg, Buchenwald, Dachau, Ravensbrück (letzteres für Frauen) - befinden könnten, um seine Paketsendungen zu intensivieren.

Schreiben des IKRK vom 29. Februar 1944 an verschiedene französische Persönlichkeiten (Zusammenfassung)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat im Laufe des Jahres 1943 einen Paketdienst für die Konzentrationslager schaffen können. Eine gewisse Anzahl von Lebensmittelpaketen ist an die Häftlinge in Deutschland und in den besetzten Ländern abgesandt worden. Die zurückgekommenen Empfangsbestätigungen beweisen, dass diese Pakete ihre Empfänger grösstenteils erreicht haben.

Da das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über keine Mittel zur Deckung der Beschaffungskosten und die Beförderung dieser Pakete verfügen muss es sich wegen des Gegenwertes an die Personen und Organisationen wenden, die den Versand verlangen.

Wenn aber das Komitee bisher ausreichend Mittel für die Verschickung von Paketen an Häftlinge verschiedener Nationalität beschaffen konnte, so ist es dagegen sehr schwierig, die französischen Häftlinge entsprechend zu unterstützen. Es würde sehr bedauern, nur deshalb darauf verzichten zu müssen, hin und wieder Sendungen zusammenzustellen, weil die Antragsteller die Kosten dafür nicht übernehmen können. Das wäre um so bedauerlicher, als die Rücksendung der Empfangsbestätigung für ein Paket häufig das einzige Lebenszeichen darstellt, das eine inhaftierte Person geben kann.

Note des IKRK an das französische Komitee für nationale Freiheit in Algier vom 6. März 1944 (Zusammenfassung)

Das IKRK besitzt verhältnismässig wenige Namen von in Konzentrationslagern inhaftierten Franzosen. Da für Kollektivsendungen ein Verbot besteht, verschickt es Einzelpakete an Personen, deren Anschriften ihm bekannt sind. Es könnte seine Aktion verstärken, aber die für die Blockade Verantwortlichen erlauben weder die Überweisung von Geldern noch den Versand von Paketen aus Übersee zugunsten der Deportierten, da diese Kategorie von Kriegsoptionen den Kriegsgefangenen nicht gleichgestellt ist.

Note des IKRK an das Reichsaussenministerium vom 10. März 1944
(Zusammenfassung)

Das IKRK informiert sich bei der deutschen Regierung über das Schicksal von ungefähr 100 französischen Offizieren, die von den Besatzungsbehörden kürzlich festgenommen und deportiert wurden. Es möchte ihnen Hilfsmittel zukommen lassen.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 12. März 1944
(Zusammenfassung)

Die Delegation in Berlin bittet das IKRK, Hilfsmittel an fünfhundert Norweger, die sich im Lager Sachsenhausen befinden, zu schicken. Es müsste ihnen schnellstens mit Lebensmitteln und Medikamenten (Cibazol und Vitaminen) geholfen werden. Die Delegation gibt drei neue Namen in Buchenwald inhaftierter Norweger an, damit man ihnen Liebesgaben zukommen lassen kann.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 30. April 1944
(Zusammenfassung)

Die Delegation des IKRK in Berlin übermittelt eine Liste litauischer Persönlichkeiten, von denen neununddreissig in Dachau und achtzehn in Struthof (Natzweiler) inhaftiert sind.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 12. Mai 1944
(Zusammenfassung)

Die Delegation gibt Auskünfte über die nach Deutschland in die neuen Lager Natzweiler und Sachsenhausen verbrachten Norweger. Hier befinden sich fünfhundert Norweger. Das Lager Sachsenhausen hat sich als besser erwiesen, jedoch müsste den hier Inhaftierten schnell mit Lebensmittel- und Medikamentensendungen (Cibazol und Vitaminen) geholfen werden. Die Norweger, die sich vorher im Marlag Milag Nord befanden, sind nach Sonnenberg - "streng geheimes Lager, über das wir nichts wissen" - überstellt worden.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 30. Mai 1944
(Zusammenfassung)

Der Leiter der IKRK-Delegation in Berlin hat den Kommandanten des Konzentrationslagers Struthof (Natzweiler) aufgesucht und meldet dem CCC-Dienst die Anwesenheit von tausend Polen, zweihundertsechzig Norwegern, hundertfünfundfünfzig Dänen, dreissig Tschechen, drei Franzosen und fünf und fünfzig Belgiern in diesem Lager. Die Norweger und die Dänen befinden sich in einem separaten Lager, dem "Germanenlager". Sie werden

ziemlich gut behandelt und empfangen Pakete aus Dänemark und Schweden. Sie benötigen Unterkleidung für den Winter sowie Lebensmittel, die im Lager gekocht werden können. Jede Nationalität wird durch einen Lagerältesten vertreten.

Note des IKRK vom 30. Juni 1944 an seine Delegation in Washington über die Unterstützung von Juden (Zusammenfassung)

Um den Juden aus den Ländern, die unter Kontrolle der Achsenmächte stehen, wirksam helfen zu können, wäre es wertvoll zu erfahren, was das "War Refugee Board" nach Durchsicht der ihm vom IKRK übermittelten Informationen und Dokumente zu tun beabsichtigt.

Wie schon oft gesagt, hat das IKRK immer den Wunsch, alles in seiner Macht stehende zu tun, um den Verschleppten und Internierten in den Konzentrationslagern zu helfen. Diese Aktion muss jedoch so schnell wie möglich unter bester Ausnutzung der derzeitigen Möglichkeiten durchgeführt werden, wenn man sich nicht Gelegenheiten, die sich vielleicht nie wieder bieten, entgehen lassen will.

Das IKRK hat bereits die Notwendigkeit des Eingangs von Lebensmittelsendungen aus Übersee hervorgehoben, um eine allgemeine Hilfsaktion in den Konzentrationslagern durchführen zu können. Tatsächlich sind seine Bezugsmöglichkeiten in der Schweiz und in den übrigen neutralen Ländern Europas zu gering, als dass es ihm möglich wäre, jeder der hilfsbedürftigen Personen, deren Anschrift es kennt, monatlich ein Lebensmittelpaket zu schicken. Bis jetzt ist die Anzahl der Unglücklichen, denen es grundsätzlich Unterstützung gewähren könnte, sehr stark angewachsen, wogegen die Beschaffungsmöglichkeiten in Europa empfindlich zurückgegangen sind. Die angesprochenen amerikanischen Behörden haben dem IKRK jedoch noch immer nicht ihre Haltung in dieser Hinsicht mitgeteilt oder es unterrichtet, ob sie es in Betracht ziehen könnten, bei den Blockadevorschriften eine Ausnahme zu machen, um den für die Entwicklung der Hilfsaktion zugunsten der Zivilhäftlinge unbedingt erforderlichen Versand von Lebensmitteln zu ermöglichen. Das IKRK möchte dringend die Entscheidung des "War Refugee Board" erfahren.

Persönliches Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Reichsverweser Horthy
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 5. Juli 1944

Gestatten Euer Durchlaucht, dass ich mich im Namen der Institution, der ich nun seit zwei Jahrzehnten angehöre, und auch in meinem eigenen Namen an Sie wende.

Von allen Seiten der Welt gelangen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Anfragen, Mitteilungen, Proteste, die sich auf die angeblich gegen die ungarischen Juden ergriffenen Zwangsmassnahmen beziehen. Wir sind nicht in der Lage, diese Korrespondenz zu beantworten, da wir

über keinerlei für uns überprüfbare Tatbestände verfügen. Was uns zur Kenntnis gebracht wird, scheint so sehr der ritterlichen Überlieferung des grossen ungarischen Volkes zu widersprechen, dass es uns fast unmöglich erscheint, auch nur dem kleinsten Teil der uns übermittelten Nachrichten Glauben zu schenken.

Im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz möchte ich Euer Durchlaucht bitten, Weisungen erteilen zu lassen, die uns in die Lage versetzen, Gerüchten und Anschuldigungen entgegentreten zu können. Zugleich möchten wir im Namen der von uns stets vertretenen Prinzipien und der grossen humanen Überlieferung Ungarns die königlich-ungarische Regierung beschwören, all dasjenige zu vermeiden, was dazu beitragen kann, auch den leisesten Anlass zur Bildung solch ungeheuerlicher Nachrichten zu geben.

Persönliche Antwort des Reichsverwesers Horthy an den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Budapest, den 12. August 1944

Ich habe Ihr wertiges Schreiben dankend erhalten und die entsprechenden Verfügungen getroffen, damit das Präsidium des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die hierzulande waltenden Verhältnisse und den genauen Tatbestand in der ungarischen Judenfrage wahrheitsgetreu informiert werde. - Laut Meldung des königlich ungarischen Aussenministeriums wurde Herr Burckhardt, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durch den ungarischen Geschäftsträger in Bern über den wahren Sachverhalt aufgeklärt¹.

In der sicheren Annahme, dass Herr Präsident über die Aufklärungen in Kenntnis gesetzt worden sind, beschränke ich mich darauf, nur nachdrücklich zu betonen, dass ich mir der schwerwiegenden Bedeutung dieses Problems vollkommen bewusst bin. Leider fehlte die Möglichkeit, unmenschliche Akte zu verhindern, die niemand schärfer verurteilt, als mein ritterlich denkendes und fühlendes Volk. - Ich beauftragte die ungarische Regierung, die Regelung der Judenfrage in Budapest selbst in die Hand zu nehmen. Hoffentlich wird diese erfolgte Deklaration zu keinen schweren Komplikationen führen².

¹ Am 18. Juli gab der Geschäftsträger von Ungarn gewisse Zusicherungen in bezug auf das Los der Juden in Ungarn. Vor allem erklärte er, die Judendeportationen nach Deutschland seien eingestellt worden und die ungarische Regierung ermächtigt das IKRK Hilfsmittel an alle Juden, die sich in den Ghettos und in den Lagern befanden, zu verteilen.

² Das IKRK kann hier keine Rechenschaft über den von ihm zugunsten der Juden - vor allem in Ungarn und in Rumänien - entfalteten Hilfsdienst ablegen. Es behält sich vor, dies gegebenenfalls in einer besonderen Veröffentlichung zu tun.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 1. September 1944
(Zusammenfassung)

Die Delegation von Berlin richtet an das IKRK zwei Listen deportierter Dänen für die Versendung von Einzelpaketen in die Strafanstalten und nach Oranienburg.

Note der IKRK-Delegation in Belgrad vom 3. September 1944
(Zusammenfassung)

Betreffs der jugoslawischen politischen Deportierten gibt der Delegation des IKRK in Belgrad dem Komitee folgende Nachricht: "Alles, was wir tun können, ist Nachforschungen nach Einzelpersonen anzustellen, aber wir erhalten selten Antworten."

Schreiben des IKRK an den Jüdischen Weltkongress über die Sendung von Hilfsmitteln nach Theresienstadt vom 5. September 1944
(Zusammenfassung)

Das IKRK dankt dem Jüdischen Weltkongress für die Übermittlung eines Briefes aus Theresienstadt, der den Empfang von 52 seinerzeit durch die gemischte Hilfskommission des Internationalen Roten Kreuzes versandten Kisten mit Medikamenten und Stärkungsmitteln bestätigt.

Note des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz vom 6. September 1944
(Zusammenfassung)

Wegen Übersendung von Hilfsmitteln erbittet das IKRK vom Deutschen Roten Kreuz die Anschrift von zweihundert Deportierten aus Vichy (in erster Linie die des Erzbischofs von Clermont-Ferrand).

Note des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz vom 6. September 1944
(Zusammenfassung)

Das IKRK beschwert sich beim Deutschen Roten Kreuz wegen der unzureichenden Antworten auf seine Bitten um Information über die deportierten französischen Zivilpersonen. Die Antworten sind stets ausweichend: "... in den Händen der Polizei ... inhaftiert" - und sonst nichts.

Note des IKRK an das Deutsche Rote Kreuz vom 8. September 1944
(Zusammenfassung)

Das IKRK schlägt die Einrichtung eines Korrespondenzsystems für die Deportierten mit ihren Familien und die Behebung der Unterbrechung der Postverbindungen zwischen Deutschland und Frankreich vor.

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
an Kardinal Suhard, Erzbischof von Paris

Genf, den 20. September 1944

Ich habe die Ehre, den Eingang des Schreibens Eurer Eminenz vom 14. September, das mir von Herrn Abt Rodhain persönlich übergeben wurde, zu bestätigen.

Die äusserst beunruhigende Lage der französischen politischen Häftlinge in Deutschland, wie sie in der aufrüttelnden Botschaft Eurer Eminenz geschildert wird, ist Gegenstand unserer lebhaften und ständigen Besorgnis.

Wie Eure Eminenz selbst in Ihrem Schreiben feststellt, besitzt das Rote Kreuz zugunsten dieser Kategorie von Kriegsopfern, die ebenfalls Aufmerksamkeit verdient, nicht in wünschenswertem Masse die gleichen Mittel zu humanitärer Hilfeleistung wie sie anderen Gefangenen, z. B. Kriegsgefangenen und eigentlichen Zivilinternierten zugesprochen sind.

Eure Eminenz darf jedoch die Gewissheit haben, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Ihre Sorge voll und ganz teilt und alles in seiner Macht stehende versuchen wird, um das Schicksal dieser Häftlinge zu erleichtern. Das Komitee bemüht sich, mit dem ganzen Ernst und der Dringlichkeit, die ihre verzweifelte Lage gebieten, ihnen zu Hilfe zu kommen.

Ich nehme an, dass Herr Abt Rodhain Ihnen in dieser Hinsicht Rechenschaft über die Gespräche ablegen wird, die mit ihm zu führen wir den Vorzug hatten.

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
an den Präsidenten des Französischen Roten Kreuzes

Genf, den 21. September 1944

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres werten an mich gerichteten Schreibens vom 7. September 1944 zu bestätigen, welches mir durch den Grafen de Grammont ausgehändigt wurde, über dessen derzeitigen Besuch in Genf wir uns zur Zeit freuen.

Wie Ihr Delegierter im Verlauf der während seines Aufenthaltes mit ihm geführten Gespräche gesehen haben wird, stellt die Lage Ihrer als politische Häftlinge in Deutschland befindlichen Landsleute eines der besonders schwerwiegenden Probleme dar, denen wir seit langer Zeit unsere ständige Aufmerksamkeit widmen.

Wie Sie zweifellos wissen, ist es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nach beharrlichen Vorstellungen bei den deutschen Behörden bereits gelungen, einer ganzen Anzahl von Häftlingen, deren Inhaftierungsort in Deutschland ihm bekannt war, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, materielle Hilfe zukommen zu lassen. Dieses schon vor einigen Monaten inmitten ernster Schwierigkeiten begonnene

Werk wird von uns fortgesetzt und - so hoffen wir - nach allen Seiten hin ausgeweitet. Schon jetzt versichere ich Ihnen, dass das Internationale Komitee seine bisherigen Anstrengungen in dieser Richtung mit allen Mitteln verstärken wird.

Leider muss in bezug auf den Status der französischen Zivilhäftlinge in Deutschland hingewiesen werden, dass ihn die französischen Behörden und das Französische Rote Kreuz von nun an durch das IKRK abgesichert sehen möchten, obwohl die Hilfsmittel dazu tatsächlich sehr begrenzt sind. Das Internationale Komitee hatte den verschiedenen kriegführenden Mächten schon zu Beginn des Krieges im Jahre 1939 - übrigens in Voraussicht einer solchen Situation - vorgeschlagen, den Konventionsentwurf (sogenannter Tokio-Entwurf) zum Schutz der Zivilpersonen im Feindgebiet oder vom Feind besetzten Gebiet unverzüglich anzunehmen und in Kraft zu setzen. Dieser Vorschlag ist jedoch von der Mehrheit der betreffenden Regierungen nicht beantwortet worden.

Die Zustimmung der besagten Regierungen hätte dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen Rückhalt gegeben. Aber auch ohne diese Unterstützung hat es von Beginn des Konfliktes an nichtsdestoweniger versucht, für alle Zivilpersonen im Feindgebiet oder vom Feind besetzten Gebiet - ganz gleich aus welchem Grund sie inhaftiert worden waren - Lebensverhältnisse in Übereinstimmung mit gewissen Grundsätzen der Menschlichkeit zu sichern. Wie ich Ihnen bereits zu Anfang sagte, wird das Internationale Komitee erneut intervenieren, und zwar in dringlicher Form.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz möchte alle nur möglichen Erfolgsaussichten zusammenfassen. Daher glaubt es, Sie auf folgenden Punkt aufmerksam machen zu müssen:

Die Erfahrung zeigt, dass Gegenseitigkeit bei derartigen Verhandlungen ein wichtiger Faktor ist. Es ist daher möglich, dass die gegnerische Partei - wenn wir ihr unsere Vorschläge zugunsten der französischen politischen Häftlinge unterbreiten - fragt, ob dagegen die französische Regierung es zulassen würde, wenn das Internationale Komitee sich in gleicher Weise für die deutschen Staatsangehörigen einsetzen würde, deren Internierung die französischen Militär- oder Zivilbehörden in Frankreich selbst oder bei Besetzung deutscher Gebiete für nötig erachtet haben oder halten werden. Wenn ich die Eventualität einer solchen Frage erwäge, so deshalb damit dieses Problem schon jetzt von den französischen Behörden und dem Französischen Roten Kreuz mit der unseres Erachtens gebotenen Dringlichkeit geprüft wird. Wir hielten es für notwendig, dass die verschiedenen alliierten Behörden ihrerseits diese Frage ebenfalls in ähnlicher Weise und - wenn möglich - in einem gemeinsamen Abkommen berücksichtigen.

Wenn ich mir erlaubt habe, in diesem Brief die Schwierigkeiten aufzuzeigen, denen sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz konfrontiert sieht, so nur darum - und das werden Sie sicher verstehen - damit in der Hoffnung, das Ziel aller unserer Bemühungen zu erreichen, alle möglichen Aktionsmittel zusammengefasst werden.

Note des IKRK an seine Delegation in Berlin vom 15. September 1944
(Zusammenfassung)

Seit einiger Zeit gehen beim CCC-Dienst keine Empfangsbestätigungen für Pakete mehr ein, die an Einzelpersonen im Lager Sachsenhausen adressiert werden, während sie von anderen Lagern weiterhin zurückgesandt werden. Könnte es sein, dass diese Unterbrechung in der Rücksendung der Empfangsbestätigungen bedeutet, dass die Empfänger ihre Pakete nicht erhalten haben oder aber, dass sie sie zwar empfangen, jedoch nicht die Möglichkeit gehabt haben - sei es aus Zensur- oder posttechnischen Gründen -, die Empfangsbestätigungen zurückzuschicken? Wäre es andererseits möglich, dass bestimmte Sendungen das Lager zum Beispiel infolge von Bombardierungen nicht erreicht haben? Um der Delegation eine Kontrolle der Sendungen zu ermöglichen, fügt das Komitee diesem Schreiben die Liste der seit dem 1. Juli 1944 an dieses Lager gerichteten Sendungen bei. Die Delegation wird gebeten, das Komitee über seine wenn möglich in diesem Lager persönlich gesammelten Eindrücke zu unterrichten und mitzuteilen, ob es seine Paketaktion fortsetzen kann. Das Komitee bereitet neue Sendungen an dieses Lager noch für den laufenden Monat vor. Die erbetenen Nachforschungen sind daher sehr dringend.

Note des IKRK an seine Delegation in Berlin vom 15. September 1944
(Zusammenfassung)

Das IKRK freut sich, mitteilen zu können, dass die - dank der Waren des Dampfers "Cristina" - nach Dachau vorgenommenen Sendungen unerwartete Erfolge gebracht haben. Die an den Vertrauensmann gerichteten Sammelpakete, die in Genf am 23. August zum Versand kamen, sind am 3. September in Dachau eingetroffen. Die von der Post am 7. September abgestempelten Empfangsbestätigungen kamen am 11. September in Genf an. Das Ergebnis dieser Kollektivsendungen ist auch deswegen hervorragend, weil jede Empfangsbestätigung von mehreren Personen unterzeichnet (vier bis fünfzehn Personen) wurde. Das Komitee dankt seiner Delegation für die anlässlich ihres Besuches beim Kommandanten des Lagers Dachau unternommenen Anstrengungen, die gewiss zu einem erheblichen Teil zu diesem guten Erfolg beigetragen haben.

Note der IKRK-Delegation in Brüssel vom 16. September 1944
(Zusammenfassung)

Die Delegation in Brüssel gibt dem IKRK Auskünfte über die nach Deutschland deportierten Belgier. In Deutschland befinden sich ungefähr 8 000 politische belgische Häftlinge. Dank der Anstrengungen des IKRK konnten 1 600 Deportierte identifiziert werden. Jeder von ihnen erhält seit einigen Monaten 2 Pakete (pro Monat).

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
an den Reichsminister des Auswärtigen
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 2. Oktober 1944

In der Anlage darf ich Ihnen eine Note zur Frage der Schutzhäftlinge überreichen und um wohlwollende Prüfung derselben bitten.

Wenn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gerade heute auf dieses Problem mit dem Ersuchen wieder zurückkommt, ihm die Betreuung dieser Gruppe von Zivilpersonen zu erlauben, so geschieht dies in erster Linie deshalb, weil ein Teil derselben - beispielsweise die Franzosen - gegenwärtig von ihren Angehörigen getrennt sind und nicht mehr, wie bisher, von ihnen Lebensmittelpakete empfangen können. Auch ist es ihnen nicht mehr möglich, ihren Familien ein Lebenszeichen zukommen zu lassen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist somit heute die einzige Stelle, welche diesen ausländischen Schutzhäftlingen einen, wenn auch im Vergleich zu den Kriegsgefangenen und Zivilinternierten nur sehr geringen, moralischen und materiellen Beistand leisten kann.

Um darzulegen, dass sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz immer und überall, wenn es dazu die Möglichkeit hatte, des Schicksals der politischen Häftlinge angenommen hat, kann man das Beispiel Brasilien anführen. Das Internationale Komitee konnte seit Beginn der Feindseligkeiten zwischen Brasilien und Deutschland vermitteln und zahlreichen deutschen Staatsangehörigen, die aus politischen Gründen verhaftet waren und in den Gefängnissen Inhaftierten, regelmässig Hilfe bringen. Auch in England wurde dem Internationalen Komitee Gelegenheit gegeben, ein Lager mit Deutschen zu besuchen, auf welche die Konvention für Kriegsgefangene von 1929 nicht angewendet wurde.

Das Internationale Komitee darf daher der Hoffnung Ausdruck geben, dass Sie, Herr Reichsminister, die Anträge hinsichtlich der Betreuung der in Konzentrationslagern oder Gefängnissen inhaftierten ausländischen Schutz- oder Polizeihäftlinge befürworten werden und uns Ihren diesbezüglichen Entscheid baldmöglichst mitteilen lassen.

Beigefügte Aufzeichnung zum vorangehenden Brief
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 2. Oktober 1944

Das Fehlen eines wirkungsvollen völkerrechtlichen Schutzes für Zivilpersonen, die sich während eines Krieges auf dem Gebiete eines Feindstaates befinden, hat in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen zu dem sogenannten Tokioter Entwurf geführt, der einen wesentlichen Fortschritt hinsichtlich der Behandlung dieser Kategorie von Angehörigen befeindeter Staaten darstellt. Leider konnte dieser Vertragsentwurf, der von der Reichsregierung zu Kriegsbeginn als Grundlage für den Abschluss eines Abkommens bezeichnet wurde, nicht in Kraft gesetzt werden. Immerhin erklärten sich die kriegführenden Mächte seit Beginn des gegenwärtigen

Konfliktes bereit, den auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Bürgern befeindeter Staaten, wenn auch nicht alle Vorteile, welche der Entwurf von Tokio für die Zivilpersonen vorgesehen hatte, zuzugestehen, so doch ihnen eine den Kriegsgefangenen im Sinne der Konvention von 1929 analoge Behandlung zu gewähren.

Diese auf der Konvention für Kriegsgefangene beruhende Behandlung wurde den sogenannten politischen Schutzhäftlingen nicht zugestanden. Unter der Bezeichnung "politische Schutzhäftlinge" sind Zivilpersonen zu verstehen, deren Internierung nicht aus dem alleinigen Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem befeindeten Staat erfolgt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich dennoch immer bemüht, zugunsten dieser besonderen Kategorie von Zivilinternierten bei allen kriegführenden Staaten zu vermitteln, um für sie die gleiche Behandlung wie für die oben erwähnten Zivilpersonen zu erreichen.

Aus welchen Gründen auch immer die Internierung und Überstellung dieser Personen aus den besetzten Gebieten in das Gebiet der Besatzungsmacht erfolgt, es gilt abzuwägen, wie wichtig die folgenden Minimalgarantien, die Sicherheit und Behandlung der politischen Schutzhäftlinge betreffend ohne Unterschied von Nationalität und Internierungsort sind:

- a) Bekanntgabe der Namen der Häftlinge, ihres Gewahrsamsortes, ihres Gesundheitszustandes; Übermittlung von Nachrichten zwischen den Häftlingen und ihren Angehörigen;
- b) Möglichkeit, Liebesgaben zu erhalten an Lebensmitteln, Kleidung, Arzneimitteln und Büchern;
- c) Genehmigung von Besuchen von Seiten einer neutralen Stelle, z. B. des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, deren Aufgabe es wäre, sich über die Lebensbedingungen der Häftlinge hinsichtlich Unterkunft, Nahrung, Hygiene und Behandlung zu unterrichten;
- d) Ermächtigung, für die Häftlinge im Falle eines gerichtlichen Verfahrens den Grund der Anklage zu erfahren sowie nach Möglichkeit eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen

Unter den gegenwärtigen Umständen bedürfen alle in Haft befindlichen und von ihrer Heimat getrennten Zivilpersonen, deren Zahl im Anwachsen begriffen ist, der besonderen Fürsorge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Deshalb glaubt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, eine ähnliche Aktivität entfalten zu müssen, wie es sie zugunsten der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in den kriegführenden Staaten ausübt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet daher die zuständigen Reichsbehörden, ihm wenigstens folgendes baldigst zugestehen zu wollen:

- 1) Den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wolle gestattet werden, im Reich und in den besetzten Gebieten die Konzentrationslager und sonstigen Haftorte zu besuchen, wo sich politische Schutzhäftlinge nicht-deutscher Nationalität befinden.

2) Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wolle gestattet werden, auf Grund des von seinen Delegierten festgestellten Bedarfs an diese Häftlinge Lebensmittel, Kleider und Arzneimittel verteilen zu lassen.

3) Es mögen Listen mit den Namen und Anschriften der bereits erwähnten Schutzhäftlinge angelegt und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugestellt werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz darf nochmals darauf hinweisen, dass diese Vorschläge, so dringend sie auch sind, nur ein Minimum jener Zugeständnisse darstellen, die den Zivilinternierten in den kriegführenden Ländern zustehen. Es hofft daher zuversichtlich, dass die Reichsbehörden dieselben gutheissen werden und bittet um baldmögliche Stellungnahme.

Merkblatt über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der ausländischen politischen Häftlinge unternommenen Schritte an die Konsuln Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten in Genf

Genf, den 16. Oktober 1944

Im September 1944 haben das Französische und das Belgische Rote Kreuz durch Vermittlung einer eigens zu diesem Zweck nach Genf gekommenen Delegation an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den dringendsten Appell zugunsten der französischen und belgischen Deportierten und politischen Gefangenen in Deutschland gerichtet.

Auf Grund dieses Aufrufs und infolge zahlreicher bereits früher unternommener Versuche hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in folgendem Sinne erneut an die deutschen Behörden gewandt:

Bereits seit Anfang des Krieges hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um den Schutz der Zivilpersonen im Feindgebiet gekümmert. Es hat allen Kriegsteilnehmern empfohlen, den Konventionsentwurf zum Schutz der Zivilpersonen auf Feindgebiet oder vom Feind besetzten Gebiet - den sogenannten Tokioter-Entwurf - unverzüglich anzunehmen und in Kraft zu setzen. Leider hat jedoch dieser Versuch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz keinen Erfolg gehabt, da die meisten kriegführenden Mächte auf diesen Vorschlag nicht geantwortet haben¹. Dennoch hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine Bemühungen fortgesetzt, den Häftlingen in den Gefängnissen und Konzentrationslagern in Deutschland, vor allem durch Verschickung von Liebesgaben in alle Lager zu helfen, in die der Paketversand möglich war.

¹ An dieser Stelle erinnert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz daran, dass es ihm in der Folge in bezug auf die eigentlichen Zivilinternierten gelungen ist, von den meisten kriegführenden Staaten die Zusage zu erhalten, diesen Internierten eine ähnliche Behandlung zuteil werden zu lassen wie sie von der Genfer Konvention von 1929 für die Kriegsgefangenen vorgesehen ist.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat also die deutschen Behörden gebeten, wenigstens folgendes zu genehmigen:

- 1) die Ausstellung und Übergabe von Namenlisten (mit Adressenangabe) von den in Gefängnissen und Konzentrationslagern inhaftierten Personen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
- 2) die Zusendung von Liebesgaben materieller und ideeller Art an diese Personen
- 3) den Besuch der Konzentrationslager und anderer Haftstätten durch die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat dem Roten Kreuz Belgiens und Frankreichs in seiner Antwort versichert, dass es sich weiterhin bemühen wird, eine Verbesserung des Schicksals der nach Deutschland deportierten und dort inhaftierten französischen und belgischen Zivilpersonen zu erreichen. Gleichzeitig hat es die von den beiden Rotkreuz-Gesellschaften selbst anerkannte Notwendigkeit hervorgehoben, das Problem in seiner Gesamtheit zu behandeln und sich für alle aus den alliierten Nationen stammenden Zivilpersonen einzusetzen. Es hat ebenfalls unterstrichen, es wäre zuträglich - um eine günstige Antwort auf das von ihm den deutschen Behörden vorgelegte Gesuch sicherzustellen -, wenn es ihnen unaufgefordert oder in Beantwortung einer sehr wahrscheinlichen entsprechenden Anfrage mitteilen könnte, soweit es sich machen lässt, dass die belgischen, französischen und vielleicht sogar die übrigen alliierten Behörden wenigstens im Prinzip geneigt wären, die Gegenseitigkeit zuzugestehen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz versteht darunter, dass, falls es in der Macht der verschiedenen alliierten Regierungen und besonders der amerikanischen und englischen Behörden stünde, später deutsche Staatsangehörige als politische Häftlinge gefangenzunehmen, gleich welches juristische Verfahren gegebenenfalls gegen manche von ihnen eröffnet würde, diese Behörden geneigt wären, ihnen eine ähnliche Behandlung zu gewähren, wie sie das Internationale Komitee augenblicklich von den Behörden des Reichs verlangt, d. h. :

- 1) Ausstellung und Übergabe von Namenlisten dieser Häftlinge an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
- 2) Erlaubnis zum Empfang von Liebesgaben materieller und ideeller Art
- 3) Besuch der Internierungslager, wohin diese Personen gegebenenfalls deportiert würden, durch Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Falls die amerikanischen und britischen Behörden es für möglich halten, sich ihrerseits dieser Meinung anzuschließen und darüber hinaus den anderen alliierten Behörden darzulegen, welches Interesse sie daran haben müssten, der vorliegenden Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz stattzugeben, so glaubt es, dass die bereits unternommenen Schritte, die es dann in Deutschland wiederholen würde, mehr Aussicht auf Erfolg hätten.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 17. Oktober 1944
(Zusammenfassung)

Anlässlich einer Reise nach Ravensbrück haben die Delegierten um einen Empfang beim Adjutanten des Konzentrationslagers nachgesucht. Sie haben mit ihm die Frage des eventuellen Medikamentenversands an die Ärztinnen der verschiedenen Nationalitäten erörtert.

Dies wird gestattet, sofern es sich um eine einzige Sammelsendung handelt und nicht um Päckchen, die an jede einzelne Inhaftierte gerichtet sind. Pro Nationalität wird eine Sendung akzeptiert und die Empfangsbestätigung nach Genf zurückgeschickt.

Schreiben des IKRK an den Kommandanten des Lagers Auschwitz (Oświęcim
Oberschlesien) vom 17. Oktober 1944 (Zusammenfassung)

Das IKRK kündigt den Versand von Paketen an die französischen und belgischen Lagerältesten an und bittet, dass ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Verteilung unter ihren Landsleuten vorzunehmen.

Es wäre dem Kommandanten für Angabe der ungefähren Anzahl von Internierten jeder Nationalität in dem Lager verbunden. Dadurch hätte das Komitee die Möglichkeit, seine Paketsendungen zu intensivieren.

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
an den Minister für Gefangene, Deportierte und Flüchtlinge in Paris

Genf, den 23. Oktober 1944

... Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist sehr erfreut zu erfahren, dass die vorläufige Regierung der französischen Republik zustimmend auf die Empfehlung des Internationalen Komitees über die Gegenseitigkeit in der Behandlung geantwortet hat und diese Regierung bereit wäre, diese Behandlung den bereits in Frankreich festgenommenen und den in Zukunft in Frankreich und in Deutschland noch festzunehmenden deutschen Zivilinternierten zu gewähren. Diese Gegenseitigkeit soll sich vor allem auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Übergabe einer namentlichen Aufstellung der deutschen Zivilhäftlinge an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
- b) die Erlaubnis, die Aufenthalts- oder Haftorte von den Delegierten des Internationalen Komitees besuchen zu lassen
- c) Genehmigung, unverzüglich die Repatriierung von Frauen, alten Menschen und Kranken in Angriff zu nehmen

Die drei ersten Punkte sind den deutschen Behörden bereits vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mit der Bitte um eine wohlwollende Antwort unterbreitet worden.

Ausserdem hält es das Internationale Komitee für richtig, die betreffenden Zivilhäftlinge über die Hauptanklagen, die zu ihrer Verhaftung geführt haben zu unterrichten.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erlaubt sich den Hinweis, dass es seines Erachtens vorzuziehen wäre, von nun an zur Bestimmung dieser Personen - mit Ausnahme der als solche durch die Gewahrsamsmacht anerkannten Zivilinternierten - lieber die Bezeichnung "deutsche Häftlinge in den Händen der französischen Behörden" zu verwenden als "politische Häftlinge" oder "politische Deportierte". Diese Begriffe bergen die Gefahr, von den deutschen Behörden in einem eingeschränkteren Sinne aufgefasst zu werden, da Zivilpersonen der obenbenannten Kategorie bei ihnen unter der Bezeichnung Schutzhäftlinge geführt werden.

Die Frage der unverzüglichen Repatriierung von Frauen, alten Menschen und Kranken hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bisher für weitere Verhandlungen vorbehalten. Es wird nicht versäumen - sobald es die Gelegenheit für günstig hält - sie den deutschen Behörden zusammen mit der Frage der Korrespondenz mit diesen Häftlingen zur Billigung vorzulegen. Heute kann es das zweifellos mit besseren Erfolgsaussichten tun, da es inzwischen über die positiven Anweisungen der provisorischen Regierung der Französischen Republik in bezug auf diese diversen Punkte unterrichtet ist.

Bericht des CCC-Dienstes über die Verteilung der Waren des Dampfers
"Cristina" (August und September 1944)¹

Genf, den 30. Oktober 1944

Mit Genehmigung des Amerikanischen Roten Kreuzes hat die Hilfsabteilung des IKRK dem CCC-Dienst am 20. August 1944 die Waren des beschädigten Dampfers "Cristina" zur Verfügung gestellt. Es handelte sich um zwei Warenposten:

- 1) 50 775 kg brutto verschiedener Lebensmittel
- 2) 12 000 kg brutto verschiedener Konserven

Die gemischte Hilfskommission, die für den CCC-Dienst arbeitet, hat in zwei Wochen eine Anzahl von Paketen mit einem Nettogewicht von 54 756 kg (25 600 Pakete zu 2 150 kg) fertiggestellt und versandt.

Die Sendungen sind zwischen dem 24. August und dem 9. September durchgeführt worden, was einem Ausgang von 1 700 Paketen täglich entspricht.

Diese Sendungen "Cristina" wurden auf dem Postwege an die Hauptkonzentrationslager verschickt. Die Sendungen umfassten pro Lager sowie für jede Nationalität von Zivilhäftlingen:

¹ Es handelt sich hier um einen internen und zusammengefassten Bericht, der aus verschiedenen gleichartigen herausgenommen wurde. Er ist jedoch in Anbetracht seiner Bedeutung als Beispiel hier wiedergeben worden.

- a) persönlich adressierte Pakete
- b) Pakete an den Lagerältesten jeder Nationalität

Die Lagerkommandanten wurden über die Anzahl der versandten Pakete unterrichtet. Jeder Lagerälteste erhielt ein Schreiben sowie Auszüge aus dem Sachverständigengutachten des Kantonslaboratoriums in Genf über die Qualität der Lebensmittel, ihre maximale Haltbarkeitsdauer und die Massnahmen zur Verhütung eventueller Vergiftungen.

Die Pakete wurden wie folgt auf die verschiedenen Nationalitäten verteilt:

	persönlich adressiert	an die Lagerältesten	insgesamt
Belgier	2 404	1 900	4 304
Spanier	-	300	300
Franzosen	5 386	3 200	8 586
Griechen	109	300	409
Niederländer	966	1 900	2 866
Polen	1 320	2 900	4 220
Norweger	3 115	500	3 615
Tschechen	-	800	800
Jugoslawen	-	400	400
Italiener	-	100	100
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	13 300	12 300	25 600

Im Laufe des Monats September nahmen die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Verbindung mit den Lagern Dachau bei München, Buchenwald-Weimar, Natzweiler (Elsass), Ravensbrück bei Fürstenberg und Sachsenhausen-Oranienburg bei Berlin auf. Sie haben sich von der Notwendigkeit überzeugen können, die Sendungen fortzusetzen.

Ein Lagerältester aus einem dieser Lager konnte uns den ordnungsgemässen Empfang der Sendungen des Internationalen Komitees schriftlich bestätigen. Andererseits teilte dieser Lagerälteste sehr interessante Einzelheiten über die an jede Nationalität unter den Häftlingen gerichtete Anzahl von Paketen mit und unterrichtete das Komitee über seine Schätzungen bezüglich der Aufteilung der Sendungen:

ausreichend für die Norweger und die Niederländer

müssten für die Polen und die Franzosen verzehnfacht werden
Empfangsbestätigungen.

Im Augenblick ist die Lage folgende:

von 13 300 persönlich adressierten Paketen wurden dem Internationalen Komitee 2 407 Empfangsbestätigungen zurückgeschickt;

von 12 300 an die Lagerältesten gerichteten Paketen erreichten Genf 3 069 Empfangsbestätigungen; diese ergeben eine Gesamtzahl von 8 000 neuen Namen Zivilgefangener.

Dank der an die Lagerältesten adressierten Sammelsendungen konnte die Kartei des CCC-Dienstes vorteilhaft vervollständigt und vergrößert werden. Schon am 7. September trafen die ersten Empfangsbestätigungen aus dem Lager Dachau beim Internationalen Komitee ein.

Finanzielle Lage.

Die Kosten für "Neuaufmachung", Verpackung, Verladen, Versand und Versicherung gegen die üblichen Transportschäden und Kriegsrisiken betragen 3,25 fr pro Paket.

Mit Ausnahme der Kosten, die durch den Versand der Pakete an die spanischen und italienischen Zivilhäftlinge entstanden, wurden die Konten der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften mit den entsprechenden Summen belastet. Tatsächlich verfügt der CCC-Dienst über keinerlei Gelder zugunsten dieser beiden ersten Nationalitäten von Zivilhäftlingen. Die betreffenden Beträge wurden zu Lasten des Kontos "Sicherheitsspanne" (marge de sécurité) des CCC-Dienstes verbucht.

Note der IKRK-Delegation in Berlin (Zusammenfassung)

Berlin, den 3. November 1944

Die Delegation des IKRK in Berlin schickt "Nachrichtenformulare" aus dem Konzentrationslager Buchenwald nach Genf zur Weiterleitung an die angeführten Anschriften zum Zwecke der Verschickung von Paketen an diese Deportierten.

Note der IKRK-Delegation in Berlin vom 8. Dezember 1944
(Zusammenfassung)

Ein Delegierter des IKRK begab sich nach dem Lager Oranienburg, um zu erfahren, ob das vom IKRK vorgeschlagene Empfangsbestätigungsformular akzeptiert wurde. Es handelt sich um eine von den Lagerältesten für Sammelsendungen zu unterzeichnende Empfangsbestätigung.

Der Lagerkommandant billigte dieses Formular. Eine an die Norweger gerichtete Sendung wurde von drei Lagerältesten unterschrieben.

Der Delegierte hofft, dass den übrigen Nationalitäten die gleiche Genehmigung erteilt wird. Um die Unterschrift der Lagerältesten für den Empfang dieser Sendungen in Oranienburg erhalten zu können, bittet der Delegierte um die Zusendung von Empfangsbestätigungen für alle in letzter Zeit vorgenommenen Sammelsendungen.

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
an den Reichsminister des Auswärtigen
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 9. Dezember 1944

Der Entwurf von Tokio wird von den kriegführenden Staaten nur in einem einzigen Punkt auf der Basis der Gegenseitigkeit, d. h. betreffs der Zivilpersonen, die sich auf dem Territorium eines kriegführenden Staates befinden und dort interniert sind, akzeptiert. Deshalb ist die Lage der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten und ganz besonders die Situation der Personen, die aus den verschiedensten Gründen inhaftiert und manchmal aus dem besetzten Gebiet deportiert worden sind, in mancher Hinsicht unsicher und oft wenig erfreulich. Dies erklärt sich zum Teil aus dem Umstand, dass die Bestimmungen des Landkriegsrechts-Reglements des vierten Haager-Abkommens betreffs der Rechte der Besatzungsmacht unterschiedlich gehandhabt werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das sich vor das Problem des Schutzes der vom Gegner inhaftierten Zivilpersonen beider kriegführenden Parteien gestellt sieht, erlaubt sich, die Frage aufzuwerfen, ob es möglich wäre, die Angelegenheit auf eine Art und Weise zu regeln, die den Wünschen oder dem ausdrücklichen Willen der interessierten Parteien entspricht. Bei einer Zusammenkunft in Genf könnten die bevollmächtigten Vertreter der betreffenden Regierungen unter Einschaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einen vorläufigen "modus vivendi" finden und sich über alle Belange der Zivilpersonen in Feindeshand verständigen, ohne in direkte Verhandlungen einzutreten.

Solche durch Vermittlung eines neutralen Organs erfolgenden Verständigungen grundsätzlicher Art haben während des Krieges 1914/1918 wiederholt stattgefunden. Auf der Basis der damaligen günstigen Erfahrungen wurde der Artikel 83 in das Genfer Kriegsgefangenen-Abkommen von 1929 aufgenommen.

Schon zu Beginn dieses Krieges hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die kriegführenden Mächte auf den Nutzen solcher Fühlungen hingewiesen. Wenn auch bis jetzt - soweit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bekannt - keine Besprechungen solcher Art stattgefunden haben, würde die hier in Frage stehende Angelegenheit der Behandlung von Zivilpersonen aus befeindeten Staaten einen Anlass zu einer tatsächlichen Verständigung auf diesem Wege in analoger Anwendung des erwähnten Artikels 83 bieten. Da es sich bei den beteiligten Regierungen um solche handelt, die nicht durch Schutzmächte in mittelbarem diplomatischem Verkehr stehen, glaubt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Initiative zu einem Vorschlag in dieser Richtung ergreifen zu müssen. Es möchte indessen betonen, dass es den grössten Wert darauf legt, dass dadurch in keiner Weise eine Verzögerung in der Behandlung der durch seine Aufzeichnung vom 2. Oktober 1944 der Deutschen Reichsregierung unterbreiteten Vorschläge eintritt. Im Gegenteil würde eine Zustimmung der interessierten Mächte zu jenen Vorschlägen und die Aufnahme einer Tätigkeit des Internationa-

len Komitees auf jener Grundlage eine günstige Voraussetzung für eine Verständigung in gleichzeitigen Verhandlungen des Komitees mit in Genf anwesenden Vertretern der beteiligten Regierungen schaffen.

Wie aus der erwähnten Note des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hervorgeht, stellen die von ihm befürworteten Grundsätze nur ein Minimum des Schutzes dar, der den inhaftierten Zivilpersonen befeindeter Staaten aus Gründen der Menschlichkeit gewährt werden müsste. Es wäre höchst wünschenswert, wenn nicht nur die Behandlung der Häftlinge Gegenstand von Besprechungen wäre, sondern auch die Frage, ob nicht gewisse Kategorien von Personen, wie Frauen, Greise, Kranke und Kinder, repatriiert werden könnten. In Betracht zu ziehen wären aber auch solche Personen, für welche die Fortdauer der Haft nicht mehr gerechtfertigt erscheint, weil die Gründe, aus welchen die Verhaftung erfolgt ist, nicht mehr bestehen.

So wünschenswert wie die gleichzeitige Überprüfung des Problems der Befreiung und Repatriierung dieser Häftlinge wäre, so sollten eventuelle - sich aus der Behandlung dieses Themas ergebende - Schwierigkeiten auf keinen Fall den Abschluss eines ebenso günstigen wie schnellen Übereinkommens verhindern, welches den Häftlingen die in der Note vom 2. Oktober 1944 dargelegten allgemeinen Erleichterungen verschafft.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz würde es ausserordentlich dankbar begrüßen, wenn die Deutsche Reichsregierung diesen Anregungen eine günstige Aufnahme bereiten würde.

Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Vertreter der Gesellschaften vom Roten Kreuz von Jugoslawien, Polen, den Niederlanden, Griechenland, Norwegen, Frankreich (Ministerium für Kriegsgefangene, Mission in der Schweiz) in Genf

Genf, den 19. Dezember 1944

Nach bestimmten, uns kürzlich zugegangenen Informationen scheinen die deutschen Behörden darüber unterrichtet zu sein, dass wir auf Grund der eingegangenen Empfangsbestätigungen eine Liste der Deportierten Ihres Landes erstellt haben.

Anscheinend wünschen diese Behörden jedoch nicht, dass wir eine solche Bestandsaufnahme vornehmen. Wir laufen Gefahr, die wenigen, uns noch für die Versorgung der Deportierten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufs Spiel zu setzen, wenn wir die Empfangsbestätigungen für die zugesandten Pakete benutzen, eine Liste der gesuchten und wiedergefundenen Deportierten aufzustellen.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie unseren Wunsch teilen, unsere für die Deportierten so unentbehrlichen Hilfssendungen - so weit wie

möglich - fortzusetzen. Daher teilen wir Ihnen mit, dass wir künftig gezwungen sind, von der periodischen Übergabe der Listen Deportierter, deren Namen und Anschriften wir erfahren konnten, abzusehen.

Wir möchten jedoch den Familien die für sie so wertvolle Auskunft über ein Lebenszeichen eines Deportierten nicht vorenthalten. Deshalb werden wir jede Nachricht, die das Internationale Komitee entweder durch Empfangsbestätigung für ein Paket oder Briefwechsel oder auf eine andere Weise erhält, an die Familien ohne Angabe der Anschrift des Deportierten weitergeben. Eine Kopie dieser Mitteilung wird Ihnen zugestellt. Sie werden also - wie vorher - über Nachrichten in Kenntnis gesetzt, die wir durch den Paketempfang eines Zivilgefangenen erhalten können, jedoch nicht mehr in Form einer Liste. Dagegen wird jede individuelle Suchanfrage, die Sie uns zuschicken können, in die Kartei aufgenommen. Die Zentralstelle für Kriegsgefangene wird Ihnen bei Erhalt einer neuen Auskunft sofort antworten.

Wir sind sicher, dass Sie die Gründe verstehen werden, die uns zur Einführung dieser neuen Mitteilungsart zwingen.

Schreiben eines Lagerältesten aus dem Konzentrationslager Oranienburg
an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Sachsenhausen-Oranienburg, den
26. Dezember 1944

Ich bestätige den Empfang Ihrer Sendungen Z 674, Z 254, 260, 266 und Z 251 A, die sehr pünktlich zu Weihnachten eingetroffen sind. Ihr Eingang löste Begeisterung und Freudenschreie aus. Im Namen aller Empfänger spreche ich Ihnen den aufrichtigsten Dank aus. Anlässlich der letzten Sendung Z 251 habe ich keine Ankündigung erhalten, so dass ich mich frage, ob inzwischen nicht andere Sendungen abgeschickt worden sind. Um eine Kontrolle zu gewährleisten, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mich ständig auf dem laufenden halten würden. Die gut in Kisten verpackte Sendung ohne Anschrift war leichter zu verteilen und hat es ermöglicht, die Mehrheit der Häftlinge zufriedenzustellen. Natürlich waren andere Gruppen - Jugoslawen, Spanier usw. - sehr enttäuscht, da sie seit vergangenem September nichts erhalten haben. Die Niederländer konnten die überwiegende Mehrheit ihrer Landsleute nicht zufriedenstellen. Wir möchten wünschen, dass Sie zu Neujahr die letzteren mehr berücksichtigen können. Die von uns dringend benötigten Toilettenartikel, Wäsche, Socken und Pullover sind noch nicht angekommen.

Vierte Phase

Die deutsche Regierung entschliesst sich, zugunsten der Häftlinge in den Konzentrationslagern weitgehende Zugeständnisse zu machen. Am 1. Februar 1945 wird der Versand von Lebensmittel-, Kleidungs-, Medikamenten- und Buchpaketen, entweder in Form von Einzel- oder Sammelpaketen, an die aus französischen und belgischen Gebieten stammenden Deportierten genehmigt.

Im März 1945 öffnen sich endlich auf Grund der zwischen dem Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und dem Obergruppenführer Kaltenbrunner getroffenen Vereinbarungen die Konzentrationslager für die Delegierten des Komitees. Damit beginnt ein grossangelegter Kreuzzug gegen den Hunger.

Antwort der deutschen Regierung auf das Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 2. Oktober 1944, überreicht durch das Deutsche Konsulat in Genf
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 1. Februar 1945

Auftragsgemäss beehrt sich das Deutsche Konsulat dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Beantwortung des Schreibens vom 2. Oktober 1944, das dem Herrn Reichsaussenminister mit einem an ihn persönlich gerichteten Brief des Herrn Präsidenten Huber vorgelegt worden ist, folgendes mitzuteilen:

Die beteiligten deutschen Behörden haben die Ausführungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Frage der Behandlung der Schutzhäftlinge gemacht hat, eingehend geprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurden folgende Massnahmen für die Schutzhäftlinge aus dem französischen und belgischen Raum getroffen:

1. Für die Schutzhäftlinge wird ein Nachrichtenverkehr mit ihren Angehörigen auf Rotkreuz-Formularen eingerichtet. Die Vorbereitungen hierfür sind abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass der Nachrichtenverkehr in kürzester Zeit anläuft. Auf diese Weise werden die Namen der Häftlinge bekannt. Sie können insbesondere auch Nachrichten über ihren Gesundheitszustand geben.

2. Die Schutzhäftlinge dürfen Pakete mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Medikamenten und Büchern empfangen, und zwar sowohl als Einzelpakete für bestimmte Empfänger wie auch in Form von Sammelsendungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

3. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens wird den Schutzhäftlingen der Grund der Anklage bekanntgegeben. Dies ist ein fundamentaler Bestandteil des deutschen Strafprozessrechts, das auch die Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten vorsieht.

Da durch den Postverkehr Namen und Anschriften der Schutzhäftlinge den Angehörigen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

bekannt werden, erscheint die Aufstellung und Übermittlung besonderer Listen überflüssig. Im übrigen sind die deutschen Behörden grundsätzlich bereit, auf Einzelfragen nach Schutzhäftlingen Auskunft zu erteilen.

Der Besuch der Lager und Anhalteorte, an denen Schutzhäftlinge untergebracht sind, lässt sich gegenwärtig aus zwingenden Gründen der Landesverteidigung leider nicht ermöglichen. Die Frage der Heimsendung von Schutzhäftlingen, die im Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 9. Dezember 1944 aufgeworfen wurde, wird noch geprüft. Für die zu treffende Entscheidung wäre es wichtig zu wissen, ob das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Aussicht stellen kann, dass in Frankreich, im Elsass und in Lothringen Verhaftete ebenfalls heimgesandt werden.

Antwort des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
auf den vorhergehenden Brief des Deutschen Konsulats in Genf
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 15. Februar 1945

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. Februar 1945, das eine Mitteilung des Reichsaussenministeriums über Massnahmen für die Schutzhäftlinge aus dem französischen und belgischen Raum enthält, gestatte ich mir, Ihnen zu Händen Ihrer Regierung die beiliegende Aufzeichnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu überreichen.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich das Internationale Komitee bezüglich des dritten Punktes der mitgeteilten Massnahmen zu bemerken, dass nach seiner Ansicht die Möglichkeit der ordentlichen Rechtsverteidigung dieser Schutzhäftlinge nicht nur in strafrechtlichen Verfahren im engeren Sinne, sondern auch in administrativen, insbesondere polizeilichen Verfahren als dringende Notwendigkeit empfunden wird. Das Internationale Komitee darf ferner, wie dies auch in der Aufzeichnung selbst geschehen ist, die Reichsregierung darum bitten, die Möglichkeit von Lagerbesuchen durch seine Delegierten weiterhin prüfen und im Verlaufe der praktischen Organisation der Hilfssendungen und der Nachrichtenvermittlung im Auge behalten zu wollen.

Das Internationale Komitee möchte es nicht unterlassen, mit grosser Genugtuung festzustellen, dass die Mitteilung der Reichsbehörden vom 1. Februar 1945 einen bedeutenden Fortschritt im Status der politischen Häftlinge darstellt. ...

Beigefügte Aufzeichnung zum vorangehenden Schreiben
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beehrt sich, die Mitteilung des Deutschen Konsulats vom 1. Februar 1945 zu bestätigen, in der

die Reichsbehörden zu der am 2. Oktober 1944 an den Herrn Reichsaussenminister gerichteten Aufzeichnung über die Behandlung der Schutzhäftlinge Stellung zu nehmen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz glaubt mit grosser Genugtuung feststellen zu dürfen, dass die Reichsbehörden, wie auch die französischen und belgischen Behörden den Schutzhäftlingen die folgenden Erleichterungen zugestehen wollen:

1. Nachrichtenaustausch auf Rot-Kreuz-Formularen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst aufrichtig die Entscheidung der Reichsregierung, die zweifellos in der Lage ist, auf diesem Gebiet eine entspannte Atmosphäre zu schaffen. Allerdings dürfte nach unserer Erfahrung dieser Nachrichtenaustausch die Aufstellung von Namenlisten niemals völlig ersetzen können. Sollte indessen die Aufstellung von Listen auf grosse praktische Schwierigkeiten stossen, so schlägt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vor, den ersten Nachrichten ein Erkennungsformular beizufügen, das von dem Interessenten selbst auszufüllen wäre und den "Gefangenschaftskarten" (Registrierungskarten) der Kriegsgefangenen entsprechen würde. (Ein Formular einer solchen Karte gestatten wir uns beizufügen). Auf Grund dieser Formulare wäre das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der Lage, eine Karte der Schutzhäftlinge aufzustellen, die es aus den erfahrungsgemäss unvollständigen und oft unleserlichen Korrespondenzen nur mit grösster Mühe und unter grossem Zeit- und Personalaufwand sehr unzureichend anlegen könnte. Sowohl die Nachrichten selbst, als auch das Formular müssten in möglichst kurzer Zeit entweder nach Genf oder an die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Berlin und in Uffing gesandt werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist gern bereit, die betreffenden Formulare zu stellen. Einige in deutscher Sprache abgefasste Formulare wurden unseren Delegierten in Berlin und Uffing bereits übermittelt.

2. Zusendung von Einzel- und Sammelpaketen

Um solche Sendungen mit grösstmöglicher Sicherheit verschicken, und insbesondere die transporttechnischen Vorbereitungen treffen zu können, wäre es nicht nur erwünscht sondern unerlässlich, dass wir, wie bei den Kriegsgefangenen, die nötigen Angaben über Internierungsorte und die jeweiligen Stärken der vorhandenen Lager erhalten. Auch wäre in diesem Zusammenhang die Angabe erwünscht, ob die Sendungen direkt an die Lager oder an Sammelstellen gehen sollen. Sind Einzelsendungen ohne weiteres frei zugelassen oder sind sie in bezug auf Gewicht, Inhalt, Häufigkeit der Zustellung irgendwelchen Beschränkungen unterworfen?

3. Strafverfahren

Obwohl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz davon überzeugt sein darf, dass im Strafverfahren gegenüber Schutzhäftlingen die Formen des Strafprozesses und die Normen des Strafrechts zur Anwendung kommen, so erlaubt es sich doch, dem Wunsch Ausdruck zu geben, dass in

entsprechender Weise Mindestgarantien eingehalten werden mögen, wie sie die Konvention von 1929 zugunsten der Kriegsgefangenen festsetzt. Die Rechtslage der politischen Häftlinge unterscheidet sich allerdings von derjenigen der Kriegsgefangenen dadurch, dass die ersteren keiner Militärorganisation angehören. Das Militärstrafrecht ist auf sie nicht anwendbar, und sie sind nicht - was die Strafmassnahmen anbetrifft - den in der Konvention von 1929 vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

4. Einzelauskünfte und Erhebungen

Falls die Behörden des Reichs nicht in der Lage sind, Namenlisten zu beschaffen, sollen die unter Ziffer 1 angeführten Erkennungsformulare, die in einzigartiger Weise die Aufgabe des zuständigen Dienstes des Komitees erleichtern, die unumgängliche technische Voraussetzung für die Einrichtung des gesamten Auskunftsdienstes und der persönlichen Hilfeleistungen schaffen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist den deutschen Behörden besonders dankbar, dass sie ihm die Genehmigung erteilt haben, bei den zuständigen Ämtern Ermittlungen anzustellen. Es macht von dieser Erlaubnis möglichst massvoll Gebrauch, und zwar nur in dringenden Fällen.

5. Besuch von Delegierten

Obwohl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Gründe der deutschen Behörden kennt, die im Augenblick gegen eine positive Lösung dieser Frage sprechen, bittet es diese Ämter sehr dringend, so schnell wie möglich nochmals darauf zurückzukommen. Genau zu diesem Punkt hat das Komitee gegenseitige Garantien von den Regierungen erhalten, die deutsche Zivilpersonen inhaftiert haben. Das Internationale Komitee ist davon überzeugt, dass die unparteiischen Berichte seiner Delegierten es in die Lage versetzen würden, gewissen aufkommenden Gerüchten entgegenzutreten, die das Schicksal der deutschen Zivilpersonen erschweren könnten.

6. Repatriierung

Mit Genugtuung stellt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz fest, dass sowohl die Reichsregierung als auch die französischen und belgischen Regierungen erklärt haben, die Repatriierung gewisser Kategorien von Zivilpersonen und Schutzhäftlingen grundsätzlich zu begünstigen. Demzufolge schlägt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den deutschen, französischen und belgischen Regierungen vor, die folgenden Kategorien zu repatriieren:

1. Die Kranken, die Verwundeten, die Gebrechlichen ebenso wie Frauen und Kinder. Auf sie könnte man zuallererst die für die Kriegsgefangenen geltenden Bestimmungen anwenden. Die Kinder würden dann sobald wie möglich in Begleitung ihrer Eltern, ihrer Angehörigen oder von beauftragten Personen repatriiert werden.

2. Personen, gegen welche keinerlei Strafverfahren anhängig war oder keine ernsthafte Anschuldigung vorliegt.
3. Personen, bei denen die Tatbestände, die zur Internierung geführt haben, verjährt oder hinfällig geworden sind.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schlägt vor, so schnell wie möglich mit der Repatriierung der Frauen und Kinder zu beginnen und mit der der Greise und Kranken fortzufahren. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden es wünschten, erklärt es sich bereit, im Einvernehmen mit der schweizer Regierung die Frage des Transits und der Beförderung dieser Personen zu ihrem Bestimmungsort zu erörtern.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erlaubt sich schliesslich, auf den Vorteil hinzuweisen, den ein Meinungs-austausch gleichzeitig mit den zuständigen deutschen Dienststellen in dieser Angelegenheit mit sich bringen würde im Hinblick darauf, dass man sich so schnell wie möglich bezüglich der Repatriierungsmassnahmen und ihrer praktischen Durchführung verständigt.

Demgemäss wiederholt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine Vorschläge, die es die Ehre hatte, der deutschen Regierung in seiner Note vom 2. Oktober 1944 zu unterbreiten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet, einen offiziellen Beauftragten zu benennen, der in Genf die vorgesehenen Verhandlungen aufnehmen könnte.

Note des Britischen Konsulats in Genf an das IKRK
vom 14. Februar 1945 (Zusammenfassung)

Das Britische Konsulat in Genf beantwortet das Schreiben und das Memorandum des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 16. Oktober 1944 und teilt dem IKRK seitens der britischen Regierung mit, dass den in Grossbritannien festgehaltenen internierten deutschen Zivilpersonen die Garantien des "Roten Kreuzes" zustehen und keine Analogie zwischen ihnen und den nach Deutschland deportierten Zivilpersonen besteht.

Schreiben des Präsidenten des IKRK an die Konsuln der Vereinigten
Staaten und Grossbritanniens vom 16. Februar 1945

Der Präsident des IKRK bittet die Konsuln der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens in Genf, auf dem schnellsten Wege folgende Mitteilung an Seine Exzellenz Herrn Stettinius und Seine Exzellenz Herrn Eden, Staatssekretäre, weiterzuleiten:

"Chef unserer Delegation in Deutschland, im Augenblick zu kurzer Berichterstattung in die Schweiz zurückgekehrt, beschreibt Lage Kriegsgefangener und Internierter wie folgt: Evakuierung Richtung Osten-Westen wird unter schwierigsten Bedingungen zu Fuss, ohne Nahrung und bei grosser Kälte durchgeführt. Zusammenziehung der Kriegsgefangenen in Durchgangslagern ohne jeden Vorrat. Weitere

Evakuierung immer noch Richtung Westen-Nordwesten unter ähnlichen Bedingungen vorgesehen. Oben erwähnte unter gleichen Voraussetzungen Evakuierte, Zivilinternierte und Deportierte benötigen ebenfalls sofortige Hilfe. Bisher vermochte Delegation Ankunft der Evakuierten aller Kategorien nachzuprüfen, ist aber nicht in der Lage, Lebensmittel, Verbandsmaterial und Medikamente zu befördern, die im Norden in Lübeck und im Süden in der Schweiz vorrätig sind. So drängen sich zwei Lösungen auf: 1. sofortiger Hilfsmitteltransport mit einigen hundert Lastwagen, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mit Treibstoff und anderem nötigen Zubehör zur Verfügung gestellt werden müssten, 2. Schutz der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bezeichneten Nebenstrecken vor Luftangriffen. Setzen alle uns zur Verfügung stehenden Mittel ein, bitten aber in Anbetracht der Vielschichtigkeit des Problems, uns bei unserer Aufgabe im angegebenen Sinn zu unterstützen."

Note des Deutschen Konsulats in Genf an das IKRK bezüglich der Repatriierung der "Schutzhäftlinge" vom 5. März 1945

Aus der an den Präsidenten des IKRK in Beantwortung seines Briefes vom 2. Oktober 1944 gerichteten Mitteilung ging hervor, dass die mit Schreiben des IKRK vom 9. Dezember 1944 aufgeworfene Frage der Repatriierung der Schutzhäftlinge in einer weiteren Note behandelt würde.

Die Frage ist seitdem geprüft worden, so dass man heute erklären kann, dass die Reichsregierung unter der Bedingung, dass die deutschen Zivilinternierten aus Frankreich in ihr Heimatland zurückgeschickt werden, bereit ist, die in Deutschland befindlichen französischen Kinder, Frauen und Greise zu repatriieren. Vorschläge bezüglich der Anzahl der in Betracht kommenden Franzosen und der praktischen Durchführung der Repatriierung werden dem IKRK in kürzester Frist unterbreitet. Voraussetzung ist, dass auch in Frankreich unverzüglich alle Vorbereitungen zur Durchführung dieses Planes getroffen werden.

Brief des SS-Obergruppenführers Kaltenbrunner, General der Waffen-SS, in dem er die Vereinbarung mit dem Präsidenten des IKRK bestätigt
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)¹

Den 29. März 1945

Vereinbarungsgemäss habe ich gleich nach meiner Rückkehr mit den

¹ Die Unterredung zwischen dem Präsidenten des IKRK und Obergruppenführer Kaltenbrunner fand am 12. März 1945 statt. Der Präsident des IKRK gab am 26. März 1945 vor den interessierten Delegierten des Roten Kreuzes und den Vertretern verschiedener Organisationen zu diesem Treffen und den sich daraus ergebenden Verträgen folgenden Kommentar:

"Gegenstand dieser Gespräche ist das Problem der Kriegsgefangenen, der inhaftierten und internierten Zivilpersonen, und man kann schon jetzt von erzielten Ergebnissen reden. Bisher konnte das IKRK die Lage für inhaftierte Zivilpersonen nicht besuchen. Die wenigen Besuche von IKRK-Delegierten fanden am Rand der Lager statt. Sie waren nur auf Kontakte mit den Lagerkommandanten beschränkt. Dagegen hat man anlässlich der kürzlichen Besprechungen vorgesehen, dass die Delegierten unter der Voraussetzung, dass sie bis zur Beendigung der Feindseligkeiten dort bleiben, in die Lager geschickt werden könnten."

Die Verhandlungen über die Durchführungsbestimmungen zu den Verträgen Burckhardt-Kaltenbrunner fanden am 10. April in Konstanz und am 24. April in Innsbruck zwischen Vertretern des IKRK und der deutschen Behörden statt.

zuständigen Behörden die von Ihnen aufgeworfenen Fragen erörtert. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich bei allen Beteiligten nur auf Wohlwollen gestossen bin. Ich erläutere hier im einzelnen, wie ich den von Ihnen vorgetragenen Wünschen entsprechen kann:¹

II. Zivilinternierte:

1.) Ein umfassender Austausch aller französischen und belgischen Zivilinternierten gegen alle deutschen Zivilinternierten, wie er von Ihnen vorgeschlagen war, würde die Franzosen weitgehend begünstigen. Wir müssten annähernd 62 000 Franzosen gegen nur 15 000 deutsche Internierte freigeben. Ausserdem handelt es sich um ganz verschiedene Kategorien. Die in französischer Hand befindlichen Deutschen sind nur interniert worden, weil sie in Frankreich geblieben waren, während die Mehrheit der von den Deutschen festgehaltenen französischen Zivilinternierten, schwerer Straftaten beschuldigt werden, die sie während der Besetzung Frankreichs gegen die Besatzungsmacht verübt hatten.

Indessen sind wir bereit, einen generellen Austausch von Zivilinternierten zu folgenden Bedingungen vorzunehmen:

- a) Wir geben Ihnen jede Garantie, die Verfolgung gegen solche Elsässer und Lothringer einzustellen, die mit uns zusammengearbeitet und die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, die aber in Frankreich noch bis heute als französische Staatsbürger gelten, unter der Bedingung, dass sie selbst den Wunsch in den Austausch einbezogen zu werden äussern.
- b) Die Verfolgung der französischen Kollaborateure wird endgültig eingestellt.

2.) Wenn sich die Gesamtrepatriierung der Zivilinternierten nicht durchführen lässt, bleibt noch die Möglichkeit, sich über den Austausch einer gleichen Anzahl von Elsässern und Lothringern zu verständigen. In diesem Falle könnte man entsprechend dem Vorschlag des IKRK mit der Repatriierung der Greise, Kranken, Frauen und anderer beginnen.

Ausserdem könnte man den Austausch Einzelner gemäss Ihren Vorschlägen ins Auge fassen.

3.) Eine nach Nationalitäten und Lagern getrennte Aufstellung der Zivilinternierten, wie sie zurzeit für die Norweger und Dänen vorgenommen wird, könnte entsprechend den technischen Möglichkeiten vorbereitet werden.

4.) Die Lieferung von Lebensmitteln, Kleidung und Medikamenten durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an Zivilinternierte ist grundsätzlich im Einvernehmen mit meinen Dienststellen vom Aussenministerium genehmigt worden. Die praktische Durchführung dieser Massnahmen

¹Das IKRK gibt hier lediglich die die verschiedenen Kategorien von inhaftierten Zivilpersonen betreffenden Absätze bekannt.

war Gegenstand von Verhandlungen mit der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Berlin. Es handelte sich hier um Unterhandlungen, deren Ausgang alle Beteiligten voll und ganz zufriedenstellte.

IV. Polnische Kriegsgefangene aus dem Warschauer Aufstand, polnische Frauen und Jugendliche, die bei dieser Gelegenheit festgenommen wurden

Die Unterbringung der Kriegsgefangenen ebenso wie die der Frauen und Jugendlichen, die bei dem Warschauer Aufstand von den Deutschen gefangenommen wurden, kann unter der Bedingung der Gegenseitigkeit erfolgen, wenn beispielsweise Gross-Britannien und die Vereinigten Staaten sich bereit erklären, die deutschen Frauen zu befreien, die sie in ihrer Eigenschaft als Wehrmachtsangehörige oder als Wehrmachtshelferinnen (Stabshelferinnen oder Rotkreuzschwestern) festhalten.

V. Jüdische Zivilinternierte

Für die Überführung jüdischer Zivilinternierter nach der Schweiz konnte ich ebenfalls eine gewisse Aufgeschlossenheit feststellen. Bei diesem Problem dürfte aber meinem Empfinden nach nicht von Gegenleistungen und Kompensationen gesprochen werden, wohl aber erkennbar sein, wodurch und auf welchen Gebieten das Deutsche Reich entgegenkommende Gesten zu erwarten hätte.

VI. Im Hinblick auf eine weiterführende und technische Prüfung hinsichtlich der Durchführbarkeit der oben erwähnten Punkte erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, Ihre Delegation in Berlin zu beauftragen, sich sofort mit dem Aussenministerium in Verbindung zu setzen. Um die Untersuchungen zu beschleunigen, lasse ich eine Kopie dieses Briefes an Ihre Delegation in Berlin sowie an das Aussenministerium schicken. ...

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 11. April 1945

Im Verlauf meiner letzten Besprechung mit Herrn Obergruppenführer Kaltenbrunner, General der SS, wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede Unterstützung für die Verteilung von Lebensmittelpaketen und Medikamenten an die ausländischen Schutzhäftlinge in Deutschland zugesagt.

Ich gestatte mir, Ihnen zu diesem Zweck unseren Delegierten sehr

zu empfehlen, der damit beauftragt ist, die Verpflegung der Internierten Ihres Lagers und seiner Kommandos zu organisieren.

Zu diesem Zweck stehen ihm vier Lastwagen sowie ein PKW mit dem nötigen Benzin zur Verfügung. Ich darf Sie nochmals bitten, unserem Delegierten seine Aufgabe möglichst zu erleichtern.

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Kommandanten des Lagers Mauthausen
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 29. April 1945

Bei meinen Verhandlungen mit Obergruppenführer Kaltenbrunner wurde vereinbart, dass Delegierte des Internationalen Komitees benannt werden, die sich in die Konzentrationslager begeben sollen, welche mit ausländischen Schutzhäftlingen belegt sind, um dort bis Kriegsende zu bleiben. In einer neuerlichen Besprechung am 24. April hat Obergruppenführer Kaltenbrunner diese Vereinbarung ausdrücklich bestätigt und erklärt, dass die entsprechenden Weisungen ergangen seien. Wenn sich also ein Lagerkommandant weigert, diese Repräsentanten (Delegierte des Internationalen Komitees und Sanitätspersonal) zu empfangen, so handelt er entgegen einem Befehl, oder die gegebenen Befehle haben ihren Bestimmungsort nicht erreicht.

Infolgedessen bitte ich Sie, den Überbringer dieses Briefes sofort zu beauftragen, die Delegierten, die für das Lager Mauthausen in Frage kommen, einzusetzen und ausserdem darauf zu achten, dass sich diese Delegierten frei im Lager bewegen und mit allen ausländischen Häftlingen Kontakt aufnehmen können. Falls diese Anweisungen nicht befolgt werden sollten, wird Sie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz persönlich für die Folgen verantwortlich machen. Ausserdem wird es die Weltöffentlichkeit von Ihrer Verantwortlichkeit unterrichten. Wenn Sie aber dementsgegen alle Massnahmen ergreifen, um die Ausführung der mit Obergruppenführer Kaltenbrunner getroffenen Abmachungen im Hinblick auf die Nominierung unserer Delegierten und ihre Hilfeleistung im Lager vereinbarungsgemäss zu erleichtern, wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von Ihrem guten Willen Zeugnis ablegen.

Schreiben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau
(nach dem deutschsprachigen Originaltext)

Genf, den 30. April 1945

Im Sinne der zwischen dem Präsidenten des Internationalen Komitees

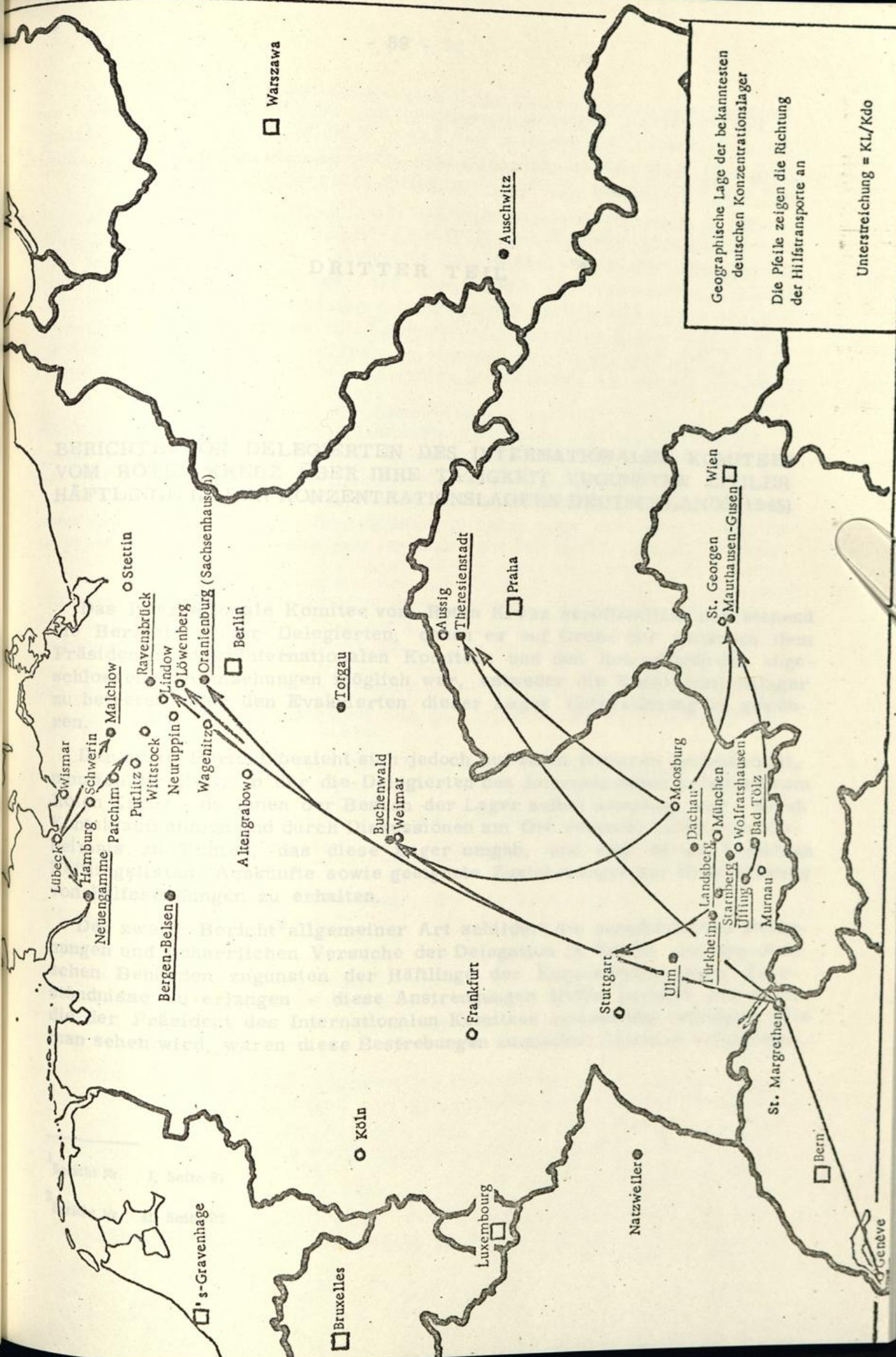
vom Roten Kreuz und dem Obergruppenführer Kaltenbrunner getroffenen Vereinbarungen haben wir eine Kolonne von zehn Lastwagen zum Zwecke der Versorgung folgender Lager geschickt: Überlingen am Bodensee, Liebenau, Biberach an der Riss, Saulgau, Wurzach, Waldsee, Memmingen, Blaichach bei Oberstdorf, Kaufbeuren, München. Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie den Kommandanten dieser Lager zur Erleichterung der Paketverteilung alle dazu erforderlichen Anweisungen geben würden.

Telegramm des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an
Herrn Stettinius, Staatssekretär der Vereinigten Staaten,
Präsident der Konferenz von San Franzisko

Genf, den 11. Mai 1945

Da akkreditierte Pressekorrespondenten der Konferenz von San Franzisko ein legitimes Interesse am Schicksal alliierter Gefangener und Häftlinge in Deutschland bekundet haben sowie Kritik an den IKRK Aktionen geäußert hatten, gibt es folgende Erklärungen ab, für deren Bekanntgabe zu Beginn der San Franzisko Konferenz es Ihnen dankbar wäre: An erster Stelle hebt IKRK hervor, dass Genfer Konvention 1929 durch Willenserklärung von Vertragsparteien nur auf militärische Gefangene anwendbar ist. Im Bewusstsein der Gefahr wegen Fehlens jeden Schutzes für Zivilpersonen in Feindgebiet oder vom Feind besetzten Gebiet bemühte sich IKRK seit September 1939, Kriegsteilnehmer zu De-facto-Anwendung des 1934 von fünfzehnter internationaler Rotkreuz-Konferenz angenommenen und von Regierungen noch nicht ratifizierten Konventionsentwurfs zu bewegen. Anwendung des Entwurfs hätte Schutz aller obenerwähnten Zivilpersonen gewährleistet. IKRK-Vorschlag blieb bei kriegführenden Staaten ohne Echo; es erreichte lediglich Ausdehnung der Genfer Konvention auf die Zivilinternierten, d.h. auf die in Feindgebiet wohnhaften Zivilpersonen, die seit Kriegsbeginn allein wegen ihrer Nationalität interniert wurden. Dagegen blieben Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten und aus anderen Gründen als denen der Nationalität Internierte oft auch Deportierte, trotz wiederholter Bemühungen des IKRK ohne jeglichen Schutz. So wurde IKRK nur erlaubt, in Deutschland Kriegsgefangene und alliierte Zivilinternierte aufzusuchen, deren Ursprungsland an Genfer Konvention teilnahm. Die Beobachtungen seiner Delegierten wurden ebenso wie seine ständigen Interventionen zur Erzielung aller nötigen Verbesserungen regelmässig interessierten Regierungen bekanntgegeben. Ausserdem konnten alliierte Kriegsgefangene und Zivilinternierte vom Ursprungsland gelieferte Hilfspakete dank unaufhörlicher Bemühungen IKRK

empfangen, dem es trotz Transportschwierigkeiten wegen des See- und Landkrieges gelang, bis Mitte 1944 ungefähr dreihunderttausend Tonnen Lebensmittel, Kleidung und Medikamente in Lager zu schicken. Durch massive Zerstörungen der Eisenbahnverbindungen Deutschlands durch Bombardierungen sowie Fehlen von Strassenverkehrsmitteln - um die IKRK jedoch alliierte Mächte seit Anfang 1944 inständig gebeten hatte - wurde diese Aktion seit Oktober 1944 ernstlich gefährdet. Beginn der Lieferung dieser Transportmittel erst Herbst 1944, und zwar in beschränkten Mengen. Alliierte Behörden genehmigten ihren Einsatz in Deutschland erst seit März 1945, als Verschärfung des Luftkrieges Organisation und Versand von Hilfsmitteln an Kriegsgefangene immer mehr erschwerte. In bezug auf gefangene und deportierte Zivilpersonen ohne konventionellen Schutz konnte IKRK während ganzen Krieges nicht Erlaubnis zum Betreten der Konzentrationslager erhalten, ausser seltenen Ausnahmen in allerletzten Tagen vor Ankunft alliierter Truppen. Dennoch bemühte sich IKRK, Deportierten wenigstens mit Lebensmittel- und Medikamentensendungen zu helfen. Trotz Hindernissen deutscher Behörden und IKRK durch Blockadebehörden auferlegter Beschränkungen wurden tatsächlich mehrere hunderttausend Lebensmittel- und Medikamentenpakete an zahlreiche Konzentrationslager abgesandt. Da IKRK ausserdem im letzten Augenblick Freilassung bestimmter Deportiertenkategorien erreicht hatte, konnte es durch seine Strassentransporte mehrere tausend Personen in die Schweiz und nach Schweden evakuieren. So ermöglichte diese Doppelaktion gemäss zahlreichen Zeugnissen Deportierter trotz aller möglichen Hindernisse und dem IKRK zur Verfügung gestellter bescheidener Mittel, die Rettung einer beträchtlichen Anzahl von Menschenleben.



Geographische Lage der bekanntesten deutschen Konzentrationslager

Die Pfeile zeigen die Richtung der Hilfstransporte an

Unterstreichung = KL/Kdo

Warszawa

Auschwitz

Praha

Wien

St. Georgen
Mauthausen-Gusen

Aussig
Theresienstadt

Berlin

Torgau

Oranienburg (Sachsenhausen)

Stettin

Ravensbrück
Lindow
Löwenberg

Neuengamme
Parchim
Putlitz
Wittstock
Neuruppin
Wagenitz

Bergen-Belsen

Altengrabow

Buchenwald
Weimar

Frankfurt

Stuttgart

Ulm

Moosburg
Dachau
München
Starnberg
Uffing
Wolfratshausen
Bad Tölz

Murnau

St. Margrethen

Bern

Natzweiler

Köln

s-Gravenhage

Bruxelles

Luxembourg

Geneve

